

Hinweise des Thüringer Innenministeriums zur Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (AnwHiThürKAG)

vom 15. Juni 2001

Das Thüringer Innenministerium gibt zur Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) die folgenden Hinweise:

1 Zu § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Absatz 1 bringt die kommunale Abgabehoheit als Bestandteil des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden und Landkreise zum Ausdruck. Er stellt aber nicht selbst die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von kommunalen Abgabesatzungen als Grundlage kommunaler Abgabenerhebung dar; die speziellen gesetzlichen Ermächtigungen enthalten die §§ 5 ff. ThürKAG.
- 1.2 Nicht ausdrücklich geregelt ist in § 1 die Abgabenerhebung durch Zweckverbände. Bei diesen sind gemäß § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) auf die Erhebung von Kommunalabgaben die Vorschriften des Kommunalabgabenrechts anzuwenden (vgl. auch § 23 Abs. 1 ThürKGG, § 1 Abs. 4 ThürKGG).
- 1.3 Absatz 3 erstreckt die Geltung von Verfahrens- sowie Straf- und Bußgeldvorschriften auf alle Abgaben, die die Kommunen auf Grund anderer Gesetze erheben. Dadurch ist für alle Kommunalabgaben ein einheitliches Verfahrens- und Zuwiderhandlungsrecht vorgeschrieben, soweit nicht in den anderen Gesetzen Bestimmungen getroffen sind.
- 1.4 Ist eine Abgabe bereits in einem Bundes- oder Landesgesetz geregelt, gehen deren Bestimmungen dem Kommunalabgabengesetz vor; die Bestimmungen des ThürKAG finden insoweit nur subsidiär Anwendung.
So ist die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Baugesetzbuch (§§ 123 ff. BauGB) geregelt. Da der Landesgesetzgeber insoweit von seiner Gesetzgebungskompetenz noch keinen Gebrauch gemacht hat (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 5 ThürKAG), gelten diese Bestimmungen gemäß Art. 125a Grundgesetz (GG) als Bundesrecht fort.
Zu beachten ist auch die Regelung des § 1 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO). Danach gilt unabhängig von der Regelung des § 15 ThürKAG ein großer Teil der Abgabenordnung auch für Realsteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer; § 3 Abs. 2 AO), soweit die Verwaltung nach Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG den Gemeinden obliegt.

2 Zu § 2 Ermächtigungsgrundlage

- 2.1 Der Satzungszwang nach Absatz 1 gilt ausnahmslos für alle Abgaben sowie für den Erstattungsanspruch nach § 14 ThürKAG. Das Zustandekommen und die Bekanntmachung von Abgabesatzungen richtet sich nach den für alle Satzungen geltenden Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und den dazu ergangenen ergänzenden Vorschriften (zum Beispiel Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994, GVBl. S. 1045). Bezüglich des Genehmigungs- und Anzeigeverfahrens enthält Absatz 5 besondere Bestimmungen (vgl. Anm. 2.4).
- 2.2 Der in Absatz 2 angegebene Mindestinhalt der Satzung ist zwingend. Jede Satzung muss daher den Abgabepflichtigen, den Abgabebetrag, den Abgabemaßstab, den Abgabesatz, die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabeschuld enthalten. Verstöße gegen den

Mindestinhalt führen zur Nichtigkeit der gesamten Satzung.

- 2.2.1 **Abgabepflichtiger** ist die Person, von der eine Abgabe erhoben werden soll, weil sie die Voraussetzungen erfüllt, die nach dem Abgabengesetz bzw. einer Abgabesatzung die Leistungspflicht begründen. Auch wenn sich die Person des Abgabepflichtigen bereits aus dem Gesetz ergibt, muss die Satzung die entsprechenden Angaben enthalten.
- 2.2.2 Der die **Abgabe begründende Tatbestand** umfasst die Merkmale, an die die Satzung die Abgabepflicht knüpft. Diese müssen so konkret bestimmt werden, dass der Abgabepflichtige erkennen kann, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Abgabe von ihm erhoben wird.
- 2.2.3 **Maßstab der Abgabe** ist die Bemessungsgrundlage, mit der unter Anwendung des Abgabengesetzes die Höhe der Abgabe errechnet werden kann. Satz der Abgabe ist der auf die jeweilige Maßstabseinheit bezogene Abgabetarif.
Ausnahmen von der Angabe des Abgabengesetzes in der Satzung sind nur unter Beachtung der engen Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 ThürKAG und des § 7 a Abs. 5 ThürKAG möglich.
- 2.2.4 Im **Zeitpunkt der Entstehung** der Abgabeschuld wird der Tatbestand verwirklicht, an den die Satzung die Abgabe knüpft. Der Zeitpunkt der Entstehung ist u.a. für den Beginn der Festsetzungsfrist (vgl. 17.3.1 und 17.3.2) von Bedeutung.
Er ist zu unterscheiden von dem Zeitpunkt der Fälligkeit, in dem die Abgabe zu entrichten ist. Fälligkeit bedeutet, dass der Abgabeschuldner zur sofortigen Zahlung verpflichtet und die Gemeinde zur zwangsweisen Beitreibung berechtigt ist. Die Fälligkeit ist auch maßgeblich für den Beginn der Zahlungsverjährung, die Zahlung von Säumniszuschlägen und Stundungszinsen.
Die Satzung selbst muss die Bestimmung der Fälligkeit enthalten, es ist nicht ausreichend, wenn diese bestimmt, dass die Abgabe zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt zu entrichten ist. Der Gemeinde steht hinsichtlich der Bestimmung der Fälligkeit ein weites Ermessen zu. So kann sich die Fälligkeit nach einem bestimmten Kalendertag, auf den Monats-, Quartals- oder Jahresbeginn bzw. nach einer bestimmten Frist richten, deren Beginn vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides abhängig ist. So ist grundsätzlich auch die Bestimmung einer Fälligkeit in Raten nicht ausgeschlossen.
- 2.3 Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass in den neuen Bundesländern die Eigentumsverhältnisse in vielen Fällen auf Jahre hinaus ungeklärt sind. In diesen Fällen tritt der Besitzer nicht neben den (nicht eingetragenen) Eigentümer, sondern an dessen Stelle.
- 2.4 Die Genehmigung nach Absatz 4 ist bislang nur für Steuersatzungen vorgeschrieben. Die übrigen Satzungen sind gemäß Absatz 5 der Rechtsaufsichtsbehörde vor ihrer Bekanntmachung anzuzeigen. Die Anzeige muss durch Vorlage der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.
- 2.4.1 Die Prüfungskompetenz der Rechtsaufsichtsbehörde ist auf die Rechtmäßigkeit der Satzung beschränkt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist die Satzung zügig zu prüfen, um erforderliche Schritte (Beratung, Beanstandung etc., vgl. §§ 116 ff. ThürKO) noch vor der Bekanntmachung der Satzung einleiten zu können. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Satzung insbesondere bezüglich ihres Mindestinhalts (vgl. Anm. 2.2) sowie hinsichtlich der Kalkulation zu überprüfen und mit den Haushalts- und Wirtschaftsplänen abzugleichen.
- 2.4.2 Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt der Gemeinde unverzüglich nach Eingang der Satzung

eine Empfangsbestätigung. Erst nach Abschluss des Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahrens und anschließender Ausfertigung kann die Bekanntmachung der Satzung erfolgen. Grundsätzlich darf frühestens 1 Monat nach Erhalt der Empfangsbestätigung die Bekanntmachung der Satzung erfolgen (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG). Etwas anderes gilt nur, wenn die Aufsichtsbehörde dem ausdrücklich zustimmt (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG). Die Zustimmung ist aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich zu erteilen. Die Zustimmung zur vorzeitigen Bekanntmachung soll nur in begründeten Ausnahmefällen und nach summarischer Prüfung der Satzung erfolgen.

- 2.4.3 Wird die Satzung innerhalb eines Monats von der Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet, darf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erst erfolgen, nachdem das Beanstandungsverfahren abgeschlossen ist (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) oder – im Falle einer Anordnung der sofortigen Vollziehung - wenn die aufschiebende Wirkung des hiergegen gerichteten Widerspruchs wiederhergestellt ist.
- 2.4.4 Es ist davon auszugehen, daß **zukünftig** Satzungen über die Erhebung von Abgaben für **leitungsgebundene** Einrichtungen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen, sofern sie vom Satzungsmuster abweichen oder ein solches Satzungsmuster nicht vorliegt. Nach Artikel 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung der Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – der in erster Lesung in der 45. Plenarsitzung des Thüringer Landtages am 14. Juni 2001 behandelt wurde – soll in § 2 ThürKAG ein Absatz 4 a eingefügt werden.:

„(4a) Satzungen über die Erhebung von Abgaben für leitungsgebundene Einrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn

- 1. ein Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Ministeriums nicht vorliegt oder*
- 2. vom Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Ministeriums abgewichen wird.*

Wird nicht vom Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Ministeriums abgewichen, gilt Absatz 5 entsprechend. Die Satzungsmuster werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.“

- 2.5 Verträge über Abgaben sind grundsätzlich nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig. Absatz 6 lässt insoweit Verträge über Ablösungen, Vorauszahlungen und Vergleiche im Rechtsbehelfsverfahren sowie über die Zahlung von kostendeckenden Entgelten an Stelle der Erhebung von Gebühren und Beiträgen (soweit eine Mehrbelastung der anderen Entgeltschuldner hierdurch nicht eintritt) zu. Regelmäßig werden solche Verträge nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen in Frage kommen. Insbesondere ist bei der Entscheidung über den Abschluss eines solchen Vertrages der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen zu berücksichtigen.

3 Zu § 3 Weitergeltung von Bescheiden

Die Bestimmung ermöglicht für Abgaben, die für bestimmte Zeitabschnitte erlassen werden, ein vereinfachtes Erhebungsverfahren. In den Bescheiden kann bestimmt werden, dass sie nicht nur für einen bestimmten, sondern auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung ist, dass Abgaben wiederholt zu einem bestimmten Zeitpunkt für bestimmte Zeitabschnitte entstehen und die Höhe der Abgaben nach dem Abgabemaßstab ebenfalls für die weiteren Zeitabschnitte feststeht.

4 Zu § 4 Kleinbeträge, Abrundung

Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung. Es liegt im Ermessen des Abgabegläubigers, ob er von der Bestimmung Gebrauch macht. Den Abgabepflichtigen werden durch die Vorschrift grundsätzlich keine Rechte vermittelt, jedoch ist auch hier der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.

5 Zu § 5 Steuern

- 5.1 Absatz 1 räumt den Gemeinden das Recht zur Erhebung von Steuern ein. Das Steuerfindungsrecht ist gemäß dem Gesetzeswortlaut eingeschränkt durch den Vorrang bundesrechtlich geregelter Steuern. Es ist in Übereinstimmung mit Artikel 105 Abs. 2a GG auf örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern beschränkt; Verkehrssteuern (wie z.B. die frühere Schankerlaubnissteuer) können nicht auf § 5 ThürKAG gestützt werden. Als typische örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuer ist beispielsweise die Zweitwohnungssteuer oder die Hundesteuer anzusehen.
- 5.2 Die Landkreise sind gemäß Absatz 2 nur insoweit zur Erhebung von örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern befugt, als die kreisangehörigen Gemeinden von ihrer Ermächtigung keinen Gebrauch machen. Soweit einzelne Gemeinden von ihrem Recht nach Absatz 1 Gebrauch machen, ist der Landkreis auf die übrigen Teile des Kreisgebietes beschränkt.
- 5.3 Die Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach § 54 ThürKO sind bei der Erhebung von Steuern durch Gemeinden oder Landkreise (vgl. § 114 ThürKO) zu berücksichtigen.
- 5.4 Gemäß § 1 Abs. 4 ThürKGG ist es den Zweckverbänden ausdrücklich untersagt, Steuern zu erheben.

6 Zu § 6 Verpflichtung Dritter

- 6.1 Die Gemeinden und Landkreise werden durch § 6 ThürKAG ermächtigt, für den Bereich der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern Personen, die nicht selbst Steuerpflichtige sind, zu verpflichten, die Steuer zu kassieren, abzuführen und Nachweis darüber zu führen. Voraussetzung hierfür ist ein enger rechtlicher oder wirtschaftlicher Bezug zum Steuergegenstand oder steuerlichen Sachverhalt. In Betracht kommen dabei beispielsweise Melde- und Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung der Steuer.
- 6.2 Macht eine Gemeinde oder ein Landkreis davon Gebrauch, so kann in der Satzung bestimmt werden, dass die mitwirkungsverpflichteten Personen neben dem Steuerschuldner für die Steuer haften. Steuerschuldner und der nach der Satzung haftende Dritte sind in diesem Fall gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 2 b) ThürKAG i.V.m. § 44 Abs. 1 AO Gesamtschuldner.
- 6.3 § 9 Abs. 3 ThürKAG enthält hinsichtlich der Verpflichtung Dritter eine eigenständige Regelung für Kurbeiträge (vgl. Anm. 11.5).

7 Zu § 7 Beiträge

- 7.1 Die Gemeinden können die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen durch einmalige Beiträge decken. Der Beitrag wird anders als die Benutzungsgebühr, deren Erhebung die tatsächliche Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung voraussetzt, als Gegenleistung von demjenigen erhoben, dem durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen

Einrichtung ein Vorteil entsteht, dem sie also bereitgestellt wird.

7.1.1 Eine Pflicht zur Beitragserhebung wird sich in aller Regel aus den **Grundsätzen der Einnahmebeschaffung** (§ 54 ThürKO) ergeben.

Die Versorgung mit Wasser bzw. die Entsorgung der anfallenden Abwasser gehört gemäß § 2 Abs. 2 ThürKO zu den eigenen Aufgaben der Gemeinde. Nach § 54 Abs. 2 ThürKO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen hierfür nicht ausreichen. Damit hat der Gesetzgeber die Gemeinden verpflichtet, für die von ihnen getätigten Investitionen an der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgungseinrichtung Gegenleistungen in Form von Beiträgen und Gebühren von denjenigen zu erheben, denen diese Leistungen Vorteile bieten. Der Vorrang der Erhebung besonderer Entgelte beruht insbesondere auf dem Gedanken, dass von demjenigen, der eine Leistung öffentlicher Träger in Anspruch nimmt, eine entsprechende Gegenleistung zu erbringen ist. Es wäre nämlich unbillig, hierfür die Allgemeinheit, etwa über die Erhebung von Steuern, aufkommen zu lassen.

7.1.2 Für die Erweiterung oder Verbesserung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen ist die Beitragserhebung durch die bindende Sollvorschrift in § 7 Abs. 1 Satz 5 ThürKAG zwingend, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob Beiträge nach § 7 Abs. 1 ThürKAG oder Erschließungsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind, ist entscheidend, ob eine erstmalige Herstellung im Sinne des BauGB oder der Ausbau einer vorhandenen Straße zu veranlassen ist.

7.1.3 Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürKAG können zur Abgeltung der Kosten für leitungsgebundene Einrichtungen auch **wiederkehrende Beiträge** erhoben werden. Die Investitionsaufwendungen werden dann in Form von Kapitalabschreibungen und einer angemessenen Kapitalverzinsung auf die Nutzungsdauer der Einrichtung verteilt.

Soweit bereits einmalige Beiträge entstanden sind, wird im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen ein Wechsel von einmaligen zu wiederkehrenden Beiträgen als nicht zweckmäßig erachtet. Bei der Entscheidung über die Einführung der wiederkehrenden Beiträge ist auch zu berücksichtigen, dass die Einführung im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen aufgrund der Streckung der Beitragserhebung und der in den kalkulatorischen Kosten enthaltenen Zinsbeträge zu einem insgesamt höheren Betrag führt.

Für den Bereich der Straßenausbaubeiträge sieht die Regelung des § 7 a ThürKAG die Möglichkeit zur Erhebung wiederkehrender Beiträge vor (vgl. Anm. 8).

7.1.4 Es besteht ferner die Möglichkeit, auf die Erhebung von Beiträgen zu verzichten und stattdessen die kalkulatorischen Kosten in die **Benutzungsgebühren** einzubeziehen. Die Gemeinden können somit die Investitionsaufwendungen vollständig oder teilweise durch einen einmaligen Beitrag, über wiederkehrende Beiträge und / oder über Gebühren finanzieren. Dabei muss auch bei der gleichzeitigen Erhebung der verschiedenen Abgabearten das Kostendeckungsprinzip und das Verbot der Doppelfinanzierung Berücksichtigung finden. Von einer gleichzeitigen Finanzierung der Investitionsaufwendungen über einen einmaligen Beitrag, über wiederkehrende Beiträge und über Gebühren sollte daher aufgrund der hiermit verbundenen Kalkulationsprobleme abgesehen werden.

7.1.5 Bei der Entscheidung, ob eine vollständige Gebührenfinanzierung erfolgen soll, ist die Rechtsprechung der Bundesverwaltungsgerichte (Urteil vom 16. Sept. 1981 – 8 C 48.81)

zu beachten. Danach müssen unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes Beiträge erhoben werden, wenn die durch die Ungleichbehandlung (durch den Verzicht auf die Beitragserhebung) bedingte Gebührenmehrbelastung eine bestimmte Quantitätsgrenze übersteigt. Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung als gegeben angesehen, wenn

- der Anteil der nicht angeschlossenen unbebauten aber bebaubaren Grundstücke an den Grundstücken, die einen Vorteil von der Anlage erlangen, mehr als 20 v.H. beträgt und
- dies sich auf den Gebührensatz nicht nur in einem unerheblichen Maße auswirkt (eine Gebührenmehrbelastung von höchstens 10 v.H. wurde dabei als unerheblich angesehen) und
- der Anteil der unbebauten aber bebaubaren Grundstücke in einem Veranlagungsgebiet die o.g. Grenze über einen gewissen Zeitraum (ca. vier Jahre) fortdauernd überschritten hat.

Soweit der Aufgabenträger von der Möglichkeit der vollständigen Gebührenfinanzierung Gebrauch machen will, hat er das Vorliegen der genannten Voraussetzungen sorgfältig zu prüfen. Daneben besteht jedoch ebenfalls noch die Möglichkeit einer teilweisen Finanzierung der Investitionsaufwendungen über Beiträge und über Gebühren. Bei der Entscheidung hierüber sollte u.a. die voraussichtliche Gebührenentwicklung beim Aufgabenträger berücksichtigt werden.

- 7.2 Absatz 1 setzt voraus, dass die Beiträge zur Deckung des gesamten **Investitionsaufwandes** dienen sollen. Das Gesamtbeitragsaufkommen soll den beitragsfähigen Aufwand nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip).

Im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen können zum Zeitpunkt der Erstellung der Beitragskalkulation die künftigen Investitionsaufwendungen nicht immer genau festgestellt werden. Insoweit beruht die Berechnung auf prognostischen Schätzungen. Soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung der Beitragskalkulation sowie des auf dieser beruhenden Satzungserlasses sachgerecht und vertretbar war, wird die Gültigkeit des Beitragssatzes aufgrund nachträglicher Änderungen nicht berührt (vgl. Anm. 7.6).

Ein Sonderproblem stellt die Berücksichtigung der von der SWA, OWA und NWA im Rahmen der Entflechtung übernommenen Vermögenswerte in der Beitragskalkulation dar. Diese Übertragung ist als Anschaffung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKAG anzusehen. Diesbezüglich kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Entflechtung übernommenen Vermögenswerte bis zur Höhe der übernommenen Verbindlichkeiten (lt. Übertragungsbilanz) als eigener Aufwand in der Beitragskalkulation berücksichtigt werden können (vgl. OVG Greifswald, U. v. 15. November 2000, Az.: 4 K 8/99; Blumenkamp in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeitungsstand: Januar 2001, § 8, Rdnr. 1451). Dabei sollten aber aufgrund der Besonderheiten in den neuen Ländern zur Erhöhung der Akzeptanz der Abgabepflichtigen bei der Beitragskalkulation nur solche übernommene Verbindlichkeiten durch die jetzigen Aufgabenträger berücksichtigt werden, die den VEB WAB / SWA, OWA, NWA nach dem 01. Juli 1990 (DM-Eröffnungsbilanz) entstanden sind.

- 7.3 Die Vorteile, nach denen die Einzelbeiträge zu bemessen sind (Absatz 2), sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorteile. Beitragsmaßstäbe sind in aller Regel an der Art und dem Maß der zulässigen Grundstücksnutzung orientierte Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem wirtschaftlichen Vorteil stehen dürfen (Äquivalenzprinzip).
Die Bemessung des Beitrages nach der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Perso-

nen, nach Einwohnergleichwerten, dem Wasserverbrauch oder der Nenngröße des Wasserschalters ist **unzulässig**, da solche Maßstäbe keinen hinreichenden Bezug zum wirtschaftlichen Vorteil haben. Auch für den Anschlussbeitrag richtet sich der Maßstab nach dem wirtschaftlichen Vorteil, nicht nach der späteren Inanspruchnahme der Versorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlage. Absatz 2 führt zulässige Verteilungsmaßstäbe auf, bezüglich der Umsetzung wird auf die entsprechenden Bestimmungen in den Satzungsmustern des Thüringer Innenministeriums verwiesen.

- 7.4 Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 18. Juli 2000 enthält das ThürKAG eine ausdrückliche Bestimmung zur Zulässigkeit von **Tiefenbegrenzungen**. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 ThürKAG kann durch Satzung geregelt werden, dass bei der Berechnung der Beiträge sowohl für leitungsgebundene als auch für nicht leitungsgebundene Einrichtungen die Grundstücksflächen in unbeplanten Gebieten nur bis zur ortsüblichen Tiefe der baulichen Nutzung berücksichtigt werden können.

Gemäß der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2000 (4 N 472/00) kann im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen aufgrund dieser Ermächtigung eine Tiefenbegrenzungsregelung nur in bestimmten bauplanungsrechtlichen Lagen in Betracht kommen, und zwar im Wesentlichen nur in den Fällen, in denen sich Grundstücke vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken. Hingegen haben Grundstücke, die entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit der gesamten Grundstücksfläche im unbeplanten Innenbereich liegen und einheitlich genutzt werden können, in vollem Umfang Baulandqualität und daher auch insgesamt Vorteile durch die gebotene Inanspruchnahmemöglichkeit.

Soweit es die Bestimmung einer Tiefenbegrenzung zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen betrifft, gilt gemäß der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts Folgendes:

Die tatsächliche Bebauung hat eine Indizwirkung für die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich. An diese bauplanungsrechtliche Abgrenzung vom Innen- zum Außenbereich knüpft das Anschlussbeitragsrecht mit dem Begriff der ortsüblichen Tiefe der baulichen Nutzung in § 7 Abs. 2 Satz 4 ThürKAG an, um die bevorteilte Grundstücksfläche von der nicht bevorteilten Grundstücksfläche abzugrenzen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Satzungsgeber bei der Ermittlung der ortsüblichen Tiefe der baulichen Nutzung auf die konkreten örtlichen Verhältnisse der jeweiligen Gemeinde oder Stadt abzustellen hat und nicht auf das gesamte Zweckverbandsgebiet. Eine differenzierte Festlegung der Tiefenbegrenzung für verschiedene Mitgliedsgemeinden ist dann geboten, wenn die ermittelte Tiefe der baulichen Nutzung nicht im Wesentlichen den Verhältnissen in allen Mitgliedsgemeinden entspricht.

- 7.5 Dienen Einrichtungen und Anlagen nicht nur dem wirtschaftlichen Vorteil der Beitragspflichtigen, sondern auch dem der Allgemeinheit (zum Beispiel Straßen), so sind von dem entstandenen Aufwand die darauf entfallenden Anteile abzusetzen (Absatz 3). Hat eine Gemeinde die Aufgabe der Wasserver- oder Abwasserentsorgung auf einen Zweckverband (§ 16 ThürKGG) übertragen, so ist die Gemeinde hinsichtlich der in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke gegenüber dem Zweckverband beitragspflichtig.

7.6 Entstehen der Beitragspflicht

Nach Absatz 5 entsteht die **sachliche Beitragspflicht** mit der Beendigung der Maßnahme oder Teilmaßnahme bzw. des Abschnitts.

- 7.6.1 Der **Anschlussbeitrag** bei leitungsgebundenen Einrichtungen entsteht gemäß Absatz 5 Satz 2, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Teileinrichtung angeschlossen werden kann, also in der Regel schon mit der Fertigstellung und Betriebsbereitschaft der Wasserversorgungs- oder Entwässerungsanlage vor dem Grundstück, nicht erst mit dem tatsächlichen Anschluss an die Grundstücksleitungen.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist darüber hinaus Folgendes zu beachten:

In der Literatur und Rechtsprechung wird teilweise davon ausgegangen, dass der die Beitragserhebung rechtfertigende Vorteil durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Entwässerungseinrichtung in der Abnahme des anfallenden Abwassers von den Grundstücken und der Zuführung in eine Abwasserbeseitigungsanlage zu sehen sei. Danach kommt es für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht nicht darauf an, ob das Schmutzwasser über ein Kanalsystem oder der Fäkalschlamm über die Abfuhr mit Entsorgungsfahrzeugen der Kläranlage zugeführt wird. Soweit die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung auch die Fäkalschlamm Entsorgung umfasst, kann sich daher bei der Erhebung eines einheitlichen Beitrags für die gesamte Entwässerungseinrichtung die Festlegung abgestufter Beitragssätze erforderlich machen. (vgl. Blumenkamp in Driehaus, § 8, Rdnr. 1444 sowie Wiethe-Körprich in Driehaus, § 8, Rdnr. 749 f. m.w.N.).

Etwas abweichendes ist dann anzunehmen, wenn die Entsorgung über den sog. „rollenden Kanal“ aufgrund der Planungen des Aufgabenträgers lediglich ein Provisorium darstellt.

Die Beitragspflicht entsteht aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung frühestens mit dem In-Kraft-Treten der ersten Satzung, die den Anschlussbeitrag regelt. Gemäß Satz 2 haben die Gemeinden die Möglichkeit, einen späteren Zeitpunkt für das Entstehen der Beitragspflicht durch entsprechende Satzungsbestimmungen zu regeln. Hierdurch kann jedoch kein Einfluss auf bereits entstandene Beitragspflichten genommen werden.

- 7.6.2 Auch im Bereich der Straßenausbaubeiträge wird für das Entstehen der Beitragspflicht nach der derzeitigen Rechtsprechung neben der endgültigen Herstellung (Erfüllung des gemeindlichen Bauprogrammes, Abnahme des Werkes und Eingang der letzten mit der Maßnahme verbundenen Unternehmerrechnung) das Vorhandensein einer wirksamen Beitragssatzung vorausgesetzt. Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 29. September 1999 (4 ZEO 844/98) diesbezüglich ausgeführt, dass die sachliche Beitragspflicht nicht bereits mit dem technischen Abschluss einer beitragsfähigen Maßnahme i.S.d. § 7 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG entsteht, sondern erst mit Erlass der Beitragssatzung.

- 7.6.3 Der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ist u.a. entscheidend für die Höhe der Beitragsforderung. Diese Forderungen entstehen regelmäßig auf der Grundlage der in diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatzung (Driehaus in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeitungsstand: Januar 2001, § 8, Rdnr. 487; Blumenkamp in Driehaus, a.a.O., § 8, Rdnr. 1470) und damit auch der zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragskalkulation. Soweit die (wirksame) Satzung nach dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten (auch rückwirkend!) geändert wird, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe der einmal entstandenen Beitragsforderungen (Driehaus, a.a.O.). Dies wird auch von der zu dieser Frage ergangenen Rechtsprechung gestützt. Danach kann in den Fällen, in denen eine Beitragspflicht – auf der Grundlage einer wirksamen Satzung - entstanden ist,

diese auch durch eine spätere, wenn auch rückwirkend erfolgte Aufhebung und Ersetzung dieser voll wirksamen Satzung nicht mehr beseitigt oder inhaltlich verändert werden (VG München, U. v. 30.3.1984 – 23 B 81 A. 1967).

- 7.7 Die Erhebung angemessener **Vorauszahlungen** nach Absatz 6 setzt das Bestehen einer rechtswirksamen und zumindest den Mindestinhalt nach § 2 Abs. 1 regelnden Beitragssatzung voraus. Vorauszahlungen können im Übrigen erst dann erhoben werden, wenn mit der Ausführung der beitragspflichtigen Maßnahme tatsächlich begonnen wurde. Der Beginn verwaltungsinterner Planungs- und Vorbereitungsarbeiten ist für die Vorauszahlungserhebung hingegen nicht ausreichend. Vorauszahlungen können nur solange erhoben werden, wie die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Nach diesem Zeitpunkt kann nur noch der Beitrag bzw. ein Vorschuss nach Satz 5 erhoben werden.

Erhobene Vorauszahlungen sind mit acht vom Hundert verzinst zurückzuzahlen, wenn die sachliche Beitragspflicht nicht sechs Jahre nach der Erhebung der Vorauszahlung entstanden ist. Die Regelung des Absatzes 6 Satz 3 und 4 führt nicht zu einer automatischen Rückzahlungspflicht. Die Rückzahlung ist nach der gesetzlichen Formulierung vielmehr antragsgebunden und somit von einem konkreten Handeln der einzelnen betroffenen Bürger abhängig. Aus diesem Grunde sollte im Vorauszahlungsbescheid regelmäßig auf die Rückforderungsmöglichkeit der Vorauszahlung und die Verzinsungspflicht hingewiesen werden. Um Rückzahlungen zu vermeiden, hat der Aufgabenträger bei der Entscheidung über die Erhebung von Vorauszahlungen zu prüfen, inwieweit bei den heranzuziehenden Abgabepflichtigen innerhalb von 6 Jahren nach Erlass des Vorauszahlungsbescheides eine Beitragspflicht voraussichtlich entstehen wird.

Im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen ist die Vorauszahlung nach Absatz 7 auf höchstens 80 v.H. des voraussichtlichen, beitragsfähigen Investitionsaufwandes beschränkt.

- 7.8 Beitragspflichtiger Personenkreis, Heranziehung von so genannten „**Altanschlussnehmern**“ zu Beiträgen

- 7.8.1 Beitragspflichtig sind gemäß Absatz 8 die Grundstückseigentümer und an deren Stelle die Erbbauberechtigten, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, oder die Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB. Der im Gesetz genannte Kreis der Beitragspflichtigen ist zwingend und kann durch Satzung nicht erweitert werden. Die Regelung des § 2 Abs. 3 ThürKAG ist zu berücksichtigen.

- 7.8.2 Nach der derzeitigen Rechtsprechung kommt eine Differenzierung zwischen „altangeschlossenen“ und „neu anschließbaren“ Grundstücken bei der Beitragserhebung nicht in Betracht. Eine solche Differenzierung wird von der Rechtsprechung mit dem Gleichheitsgrundsatz als nicht vereinbar angesehen (OVG Greifswald, B. v. 21.04.1999, Az.: 1 M 12/99).

Das VG Gera hat in seinem Beschluss vom 08. Dezember 1998 (Az.: 5 E 1256/98) entschieden, dass - soweit abgerechnete Investitionsmaßnahmen beitragspflichtige Maßnahmen im Sinne einer beitragsfähigen Herstellung i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. ThürKAG darstellen - die Altanschlussnehmer mit dem Anschluss an die Entwässerungseinrichtung die gleichen Vorteile von der Abwasseranlage wie die Eigentümer der erstmalig anzuschließenden Grundstücke haben, was ihre unterschiedslose Heranziehung zu den Herstellungskosten der Entwässerungseinrichtung rechtfertigt.

Während das VG in der zitierten Entscheidung noch anhand des Ausbauzustandes prüft, ob die Anlage bereits zu DDR-Zeiten oder zu einem späteren Zeitpunkt erstmalig hergestellt wurde, stellt es in seinem Beschluss vom 22. Januar 1999 (Az.: 5 E 557/98) in An-

lehnung an die Rechtsprechung des OVG Bautzen auf das Erfordernis der Rechtskontinuität hinsichtlich der Rechtsträgerschaft der öffentlichen Einrichtung ab. Da die Kommunen erst am 17. Mai 1990 (dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR) für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständig wurden, beginnt die Phase der erstmaligen Herstellung erst ab diesem Zeitpunkt. Insoweit wäre auch nicht auf einen vorherigen Anschluss abzustellen. Die gleiche Argumentation greift auch das OVG Greifswald in seiner o.g. Entscheidung auf. Aufgrund der bislang vorliegenden Rechtsprechung ist daher von der grundsätzlichen Beitragspflicht der Altanschlussnehmer auszugehen. (vgl. auch Blumenkamp in Driehaus, a.a.O., § 8, Rdnr. 1449 ff.)

Die sachliche Beitragspflicht entsteht auch für Altanschlussnehmer frühestens mit Inkrafttreten der Satzung, ab diesem Zeitpunkt beginnt auch die Festsetzungsverjährung zu laufen.

- 7.9 Der Beitrag ruht als **öffentliche Last** auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 EGBGB (Absatz 9), ohne dass es einer Eintragung im Grundbuch bedarf (vgl. § 54 GBO). Die öffentliche Last entsteht mit der sachlichen Beitragspflicht; sie erlischt aufgrund des ausdrücklichen Gesetzeswortlauts nicht, solange die persönliche Schuld besteht. Die öffentliche Last erlischt u.a. durch Erfüllung oder Erlass der Beitragsschuld sowie durch Verjährung der Beitragsschuld. Durch eine Stundung der Beitragsschuld bleibt die öffentliche Last unberührt.

Zur Durchsetzung des Verwertungsrechts durch die Kommune ist der Erlass eines Duldbescheides (vgl. §§ 191 und 77 AO) erforderlich, der neben der Zahlungsaufforderung u.a. den Hinweis enthalten muss, dass im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Die öffentliche Last verschafft dem Anspruch in der Zwangsversteigerung und im Konkurs ein Vorrecht auf Befriedigung in der 3. Rangklasse, soweit der einmalige Beitrag in den letzten vier Jahren fällig war. Für weiter zurückliegende Ansprüche gilt die 7. Rangklasse. Betreibt die Gemeinde selbst die Zwangsvollstreckung, so gehören diese Ansprüche der 5. Rangklasse an (vgl. § 10 ZVG). Da die öffentliche Last nicht aus dem Grundbuch ersichtlich ist, muss die Forderung rechtzeitig angemeldet werden (spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten), soweit die Zwangsvollstreckung durch einen Dritten betrieben wird.

Soweit ein Beitrag gestundet wird, empfiehlt es sich, für das betreffende Grundstück entsprechende Sicherungen im Grundbuch einzutragen (vgl. § 222 Satz 2, §§ 241 ff. AO), so z.B. eine aufschiebend bedingte Sicherungshypothek, deren Wirkungen mit dem Wegfall des Vollstreckungsvorrangs der dritten Rangklasse eintreten.

- 7.10 Nach Absatz 10 können Beiträge auch für öffentliche Einrichtungen erhoben werden, die vor In-Kraft-Treten einer Abgabesatzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert wurden. Eine Beitragserhebung für bereits hergestellte öffentliche Einrichtungen setzt allerdings auch voraus, dass den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten aus der betreffenden Einrichtung noch Vorteile erwachsen. Es ist folglich nicht erforderlich, dass zum Zeitpunkt des tatsächlichen Abschlusses einer beitragspflichtigen Maßnahme eine wirksame Beitragsatzung existiert. Beiträge können nach In-Kraft-Treten einer wirksamen Satzung auch für solche Anlagen gefordert werden, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung endgültig hergestellt worden sind (vgl. ThürOVG, Beschluss v. 29. September 1999- 4 ZEO 844/98-).

7.11 Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) ThürKAG i.V.m. §§ 90 und 93 AO besteht für den Abgabepflichtigen eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht bei der Feststellung des Abgabebetandes. Ergänzend hierzu wird durch Absatz 12 bei der Erhebung von Beiträgen festgelegt, dass insbesondere Angaben zu der Grundstücksfläche sowie der Art und dem Maß der baulichen Nutzung des maßgebenden Grundstücks zu machen sind.

8 Zu § 7 a Wiederkehrender Beitrag

8.1 Der einmalige Straßenausbaubeitrag nach § 7 Abs. 1 ThürKAG stellt grundsätzlich auf die einzelne Straße als öffentliche Einrichtung ab, deren umlagefähiger Investitionsaufwand auf die durch diese Straße erschlossenen Grundstücke umzulegen ist. Beim wiederkehrenden Beitrag wird der Begriff der öffentlichen Einrichtung von einer einzelnen Straßenanlage auf ein ganzes Verkehrsnetz ausgedehnt, das räumlich und funktionell in einem engen Zusammenhang stehende Straßen umfasst. Soweit sich eine Gemeinde für die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen entscheidet, muss sie diese aufgrund des ausdrücklichen Gesetzeswortlauts in ihrem gesamten Gebiet einführen, eine Beschränkung auf Teile des Gemeindegebietes ist nicht zulässig (bzgl. Übergangsbestimmungen vgl. Anm. 8.6).

8.2 In einem Abrechnungsgebiet kann der Investitionsaufwand auf eine größere Anzahl von Grundstücken verteilt und somit die Jahresbelastung gesenkt werden. Ausgehend von dem Gedanken, dass in jedem Jahr innerhalb der Abrechnungseinheit Ausbaumaßnahmen anfallen, ergibt sich dann ein wiederkehrender Beitrag. Diese Art von Beitragsabrechnung unterscheidet sich von den einmaligen Beiträgen dadurch, dass die Investitionskosten von allen Grundstücken im Abrechnungsgebiet finanziert werden müssen, während bei einmaligen Beiträgen eine Berechnung aus den tatsächlichen Gesamtbaukosten erfolgt und nur immer dort erhoben wird, wo tatsächlich gebaut wird.

Um den mit der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist nunmehr im Gesetz ausdrücklich die Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden normiert. Mit diesen können die Grundlagen der Abgabefestsetzung durch Bescheid einmalig festgestellt werden (vgl. Anm. 17.4).

8.3 Um bei wiederkehrenden Beiträgen für Straßen jährliche Schwankungen zu vermeiden, ist in Absatz 2 bestimmt, dass anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden kann; hierdurch soll eine zeitlich gleichmäßige Verteilung der Abgabenbelastung erreicht werden.

Um zu verhindern, dass entweder ein zu hoher Betrag verlangt wird oder bei Unterdeckungen ein aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu deckender Fehlbedarf entsteht, ist bei einem Abweichen des Beitragsaufkommens von dem tatsächlichen Investitionsaufkommen nach Abzug des Gemeindeanteils, das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen. Dabei ist zu beachten, dass diese Ausgleichsmöglichkeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten vom 18. Juli 2000 sowohl für Über- als auch für Unterdeckungen gilt.

8.4 Die Verkehrsanlagen werden für die Ermittlung der Beiträge zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst. Bei der Bildung der Abrechnungseinheiten steht den Gemeinden ein Ermessen zu. Als Voraussetzung der Zusammenfassung zu einer Abrechnungseinheit müssen die Verkehrsanlagen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Absatz 3 zählt beispielhaft auf, wann ein solcher Zusammenhang insbesondere gegeben sein kann, nämlich wenn die Verkehrsanlagen

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinden liegen oder
2. innerhalb selbständiger städtebaulicher Einheiten liegen oder

3. innerhalb einzelner Baugebiete liegen.

Durch Absatz 3 wird lediglich beispielhaft dargestellt, wann ein solcher Zusammenhang gegeben sein kann, d.h. auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang tatsächlich besteht. Insbesondere bei kleineren, zusammenhängend bebauten Gemeinden kann ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen den Verkehrsanlagen im gesamten Gemeindegebiet vorliegen.

Die Abrechnungseinheiten sind in der Ausbaubeitragssatzung, ggf. durch Einzeichnung in Pläne, die zum Bestandteil der Satzung gemacht werden, zu bestimmen.

- 8.5 Gemäß § 7a Abs. 4 ThürKAG ist bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen eine Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Investitionskosten zwingend vorgeschrieben. Bei der Bemessung des Gemeindeanteils hat die Gemeinde das Verhältnis des Durchgangsverkehrs zum Anliegerverkehr in der Abrechnungseinheit zu berücksichtigen. Im Unterschied zu der Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen wird der Gemeindeanteil nicht für die einzelne Straße sondern für alle Straßen der gesamten Abrechnungseinheit einheitlich festgesetzt. Der diesbezüglich in Absatz 4 genannte Gemeindeanteil in Höhe von 20 v.H. ist ein Mindestanteil. Von dieser Höhe ist nur dann auszugehen, wenn das Verkehrsaufkommen in der Abrechnungseinheit fast ausschließlich den Grundstücken in der Abrechnungseinheit zuzurechnen ist. Die Höhe des Gemeindeanteiles ist in der Satzung festzulegen.

Zum Mindestinhalt einer Abgabesatzung gehört die Festlegung des Abgabesatzes (§ 2 Abs. 2 ThürKAG). Gemäß § 7a Abs. 5 ThürKAG kann der Beitragssatz abweichend von der Regelung des § 2 Abs. 2 ThürKAG auch in einer gesonderten Satzung, jedoch nicht in anderen Satzungen (z.B. Haushaltssatzung) festgelegt werden. Hierfür spricht neben Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz der Wortlaut des § 2 Abs. 1 ThürKAG, der die Erhebung von Abgaben besonderen Satzungen vorbehält.

Zweckmäßig erscheint es, den jährlichen Abgabesatz durch entsprechende Änderungssatzungen festzulegen.

- 8.6 Die Absätze 7 und 8 enthalten Übergangsbestimmungen für den Fall der Umstellung von einmaligen auf wiederkehrende Beiträge bzw. umgekehrt.
- 8.6.1 Bei der Einführung von wiederkehrenden Beiträgen ist zu beachten, dass ggf. Investitionsaufwendungen der Vorjahre, für die noch keine einmaligen Beiträge entstanden sind, auch nicht über wiederkehrende Beiträge refinanziert werden können, da über diese lediglich die Investitionsaufwendungen des laufenden Jahres bzw. Unterdeckungen nach § 7 a Abs. 2 Satz 2 ThürKAG gedeckt werden können. Eventuelle Einnahmeausfälle wären aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken. Diese Problematik ist von der Rechtsaufsichtsbehörde in die Prüfung der Beitragssatzung unter besonderer Berücksichtigung der Einnahmehbeschaffungsgrundsätze des § 54 ThürKO einzubeziehen.
- 8.6.2 Um zu verhindern, dass Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte zu wiederkehrenden Beiträgen nach § 7 a ThürKAG, einmaligen Straßenausbaubeiträgen und Erschließungsbeiträgen nebeneinander herangezogen werden, sieht Absatz 7 eine Übergangsregelung vor. Die Gemeinden legen dabei eigenverantwortlich den „Schutzzeitraum“ für die Vermeidung der Doppelbelastung fest. Der Zeitraum von 20 Jahren steht mit der durchschnittlichen Nutzungsdauer von Straßen im Zusammenhang. Bei der Bestimmung des Zeitraums durch die Gemeinde kann insbesondere der Umfang des Ausbaus der Straße herangezogen werden (z.B. nur einzelne Teileinrichtungen oder alle Teileinrichtungen).
- 8.6.3 Auch die Rückkehr von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen zu einmaligen Stra-

ßenausbaubeiträgen wird den Gemeinden ermöglicht (Absatz 8). Aus wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen erbrachte Leistungen werden in diesen Fällen angerechnet (Satz 1).

Durch die Weitererhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach Satz 2 soll vermieden werden, dass im Falle der Umstellung Beitragspflichtige mit geringen wiederkehrenden Beiträgen nach wenigen Jahren wirtschaftliche Vorteile für den Fall erlangen, dass vor der Umstellung der Ausbau der Straße erfolgte und ein neuer Beitrag auf lange Zeit nicht mehr entstehen kann.

Bei der Entscheidung über die Umstellung von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge ist zu berücksichtigen, dass es durch die Anrechnung der wiederkehrenden Beiträge auf die einmaligen Beiträge nach Satz 1 zu Fehlbeträgen kommen kann, die aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren sind.

9 Zu § 7 b Stundung von einmaligen Beiträgen

- 9.1 § 7 b ThürKAG normiert eine Reihe von Stundungsmöglichkeiten, die neben die allgemeinen Billigkeitsmaßnahmen nach der Abgabenordnung (vgl. Anm. 17.6) treten.
- 9.2 Absatz 1 gibt die Möglichkeit einmalige Beiträge (sowohl für leitungsgebundene Einrichtungen als auch Straßenausbaubeiträge) für die Dauer von 5 Jahren verzinslich zu stunden. Eine Stundung ist danach sowohl für natürliche als auch für juristische Personen möglich. Die Stundung ist nicht von speziellen Voraussetzungen (beispielsweise: finanzielle Leistungskraft) abhängig zu machen. Die Stundung ist ebenfalls nicht abhängig von der Bestandskraft des Beitragsbescheides, so dass laufende Widerspruchs- und Klageverfahren einer Stundung nicht entgegenstehen.
Aufgrund der Verweisung des § 15 ThürKAG gelten für die verzinsliche Stundung die allgemeinen Regelungen der AO, soweit das ThürKAG und dabei insbesondere Absatz 1 keine eigenen Regelungen enthält. Gemäß § 238 Abs. 1 Satz 1 AO betragen die Zinsen daher für jeden Monat einhalb vom Hundert. In besonders gelagerten Härtefällen kann gemäß § 234 Abs. 2 AO auf die Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden (vgl. Anm. 17.6.5).
- 9.3 Gemäß Absatz 2 können einmalige Beiträge zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 AO in bis zu 20 Jahresraten gestundet werden. Soweit eine Einziehung des Beitrages bei im Beitragsbescheid ursprünglich vorgesehener Fälligkeit eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 Satz 1 AO darstellt, die nur durch eine Stundung in bis zu 20 Jahresraten beseitigt werden kann, hat der Aufgabenträger einem entsprechenden Stundungsantrag des Beitragsschuldners stattzugeben. Durch das Gesetz wird – insoweit abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 AO - ein **Höchstzinssatz** in Höhe von 6 v.H. festgesetzt. Es steht somit im pflichtgemäßen Ermessen des Aufgabenträgers den anzuwendenden Zinssatz festzulegen, in der Regel sollte dieser den kalkulatorischen Zinsen entsprechen (höchstens jedoch 6 v.H.). Auch hier ist die Regelung des § 234 Abs. 2 AO zu beachten (vgl. Anm. 17.6.5).
In den Stundungsbescheid können Widerrufsvorbehalte aufgenommen werden, so beispielsweise für den Fall des Wechsels des Eigentums am Grundstück (z.B. durch Veräußerung, Schenkung, Erbfolge), bei Zahlungsverzug der vereinbarten Tilgungsraten sowie bei nicht nur unwesentlichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- 9.4 Die Absätze 3 bis 7 eröffnen **spezielle Stundungsmöglichkeiten** für bestimmte Gruppen von Beitragspflichtigen. Diese sind weitgehend in das Ermessen des Satzungsgebers gestellt. Grund hierfür ist, dass der einzelne Satzungsgeber unter Berücksichtigung der eigenen finanziellen Lage sowie der besonderen Probleme vor Ort eigenständig entscheiden muss, ob für bestimmte Gruppen von Beitragspflichtigen eine zinslose Stundung in seinem Zuständigkeitsbereich geboten erscheint. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden den dringend gebotenen Beitrag zur Refinanzierung der Investitionskosten in den vom Ge-

setz aufgeführten Fallgruppen zumeist längerfristig nicht erhalten und somit die hieraus resultierenden Zinsausfälle / Zinsmehraufwendungen langfristig aus allgemeinen Deckungsmitteln bzw. bei Zweckverbänden über Umlagen finanziert werden müssen. Soweit die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 im Einzelfall nicht gegeben sind bzw. ein Aufgabenträger von diesen Möglichkeiten nicht durch entsprechende Satzungsbestimmungen Gebrauch macht, ist bei Antragstellung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für allgemeine Billigkeitsmaßnahmen gegeben sind (vgl. Anm. 17.6).

9.5 Absatz 3 eröffnet eine auf das Beitragsrecht der leitungsgebundenen Einrichtungen begrenzte spezielle Stundungsmöglichkeit für **unbebaute Grundstücke**, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen. Soweit Aufgabenträger hiervon Gebrauch machen wollen, ist eine entsprechende Regelung in die Satzung aufzunehmen. Insoweit wird auf die Satzungsmuster des Thüringer Innenministeriums verwiesen (ThürStAnz Nr. 42/2000, S. 2020-2045). Beim Erlass einer entsprechenden Satzungsbestimmung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Grundstück dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln darf. Ein solcher ist jedoch nicht bereits im Wert des Grundstückes zu sehen. Bei Grundstücken, die einen durchschnittlichen oder hohen Ertrag, so beispielsweise durch Pachtzahlungen abwerfen, ist ein wirtschaftlicher Vorteil hingegen regelmäßig zu bejahen. Soweit ein Grundstück tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist, kommt eine zinslose Stundung nach Absatz 3 nicht in Betracht.

9.6 Absatz 4 ermöglicht – bei Vorliegen einer entsprechenden satzungsrechtlichen Regelung - die zinslose Stundung von Beiträgen für leitungsgebundene **Einrichtungen für nicht genutzte industrielle Altflächen**. Die Stundung ist in den Fällen möglich, in denen das Verhältnis 1:3 (genutzte zu nicht genutzter Fläche) überschritten wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die nicht genutzten Flächen bebaut sind.

Soweit eine Veräußerung der nicht genutzten Grundstücksflächen zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen möglich ist, ist eine zinslose Stundung nach Absatz 4 ausgeschlossen. Bei der Beurteilung der Frage, wann eine Veräußerung als wirtschaftlich zumutbar anzusehen ist, sind objektive Kriterien heranzuziehen, so können Bodenrichtwerte für Bauland, ortsübliche Bodenpreise, der bestehende Gebäudewert aber auch eventuelle Altlasten bzw. mit einem erforderlichen Abriss verbundene Kosten, die Einfluss auf den Verkehrswert des Grundstückes haben, Berücksichtigung finden. Auf der Grundlage eines so ermittelten Verkehrswertes ist vom Beitragspflichtigen nachzuweisen, dass das Grundstück trotz intensiver Bemühungen nicht veräußerbar ist.

Der Nachweis der Voraussetzungen obliegt demjenigen, der von der Stundungsmöglichkeit Gebrauch machen will. Dies betrifft sowohl die Nichtnutzung der Grundstücksflächen (auch nicht als Lagerfläche!) als auch die fehlenden Veräußerungsmöglichkeiten.

Soweit die vom Gesetz genannten Voraussetzungen gegeben sind, kann der Beitrag für den das Verhältnis 1: 3 überschreitenden Teil des Grundstückes gestundet werden.

Für ein 5.000 m² großes Grundstück gilt das folgende Beispiel:

genutzter Grundstücksteil:	Grundstücksteil, für den eine Stundung möglich ist:
100 m ²	4.600 m ²
500 m ²	3.000 m ²
750 m ²	2.000 m ²
1.000 m ²	1.000 m ²
1.500 m ²	keine Stundung

9.7 Absatz 5 normiert in Anlehnung an die Regelung des Bundesbaugesetzbuches eine Stun-

dungsmöglichkeit für kleingärtnerisch genutzte Flächen (**Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes**). Auch hier ist die Aufnahme einer entsprechenden Satzungsregelung erforderlich, um von der Stundungsmöglichkeit Gebrauch machen zu können.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zu Erholungszwecken dient und in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind (Kleingartenanlage). Bei der Prüfung der Stundungsmöglichkeit nach Absatz 5 sind insbesondere die in § 1 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes genannten Fallgruppen zu beachten, bei deren Vorliegen nicht von einem Kleingarten auszugehen ist (z.B. Eigentümergeärten, Wohnungsgärten, Grabeland).

Da die kleingärtnerisch genutzten Flächen nicht im Eigentum der Kleingärtner bzw. der entsprechenden Vereine stehen (vgl. § 1 des Bundeskleingartengesetzes), sondern diese lediglich Pächter der entsprechenden Grundstücke sind, ist Beitragspflichtiger grundsätzlich ein Dritter. Gemäß § 5 Abs. 5 Bundeskleingartengesetz können die Beiträge jedoch vom Verpächter – wenn auch in Teilleistungen - auf die Pächter umgelegt werden. Diese Zahlungsverpflichtungen übersteigen häufig die finanzielle Leistungskraft der einzelnen Pächter.

Soweit durch eine entsprechende Satzungsregelung von der vom Gesetz eingeräumten Stundungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind die betroffenen Beitragspflichtigen im Zusammenhang mit der Beitragserhebung vom Bestehen der Stundungsmöglichkeit in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig sollen die betroffenen Kleingärtner bzw. Kleingartenvereine in geeigneter Weise von der beabsichtigten Beitragserhebung in Kenntnis gesetzt werden, um eine Verständigung mit den Grundstückseigentümern zu den Stundungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Dies ist insbesondere erforderlich, da auch bei der Regelung des § 7 b Abs. 5 der Nachweis der Stundungsvoraussetzungen dem Beitragspflichtigen obliegt. Dieser wird bei der Nachweisführung regelmäßig auf die Mitarbeit der Kleingartenvereine zurückgreifen müssen.

Es wird empfohlen, der Besonderheit der kleingärtnerisch Nutzung bereits durch entsprechende satzungsrechtliche Vorschriften beim Beitragsmaßstab Rechnung zu tragen. Aufgrund der gegenüber der Wohnbebauung atypischen Nutzung dieser Grundstücke kann die Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Anlehnung an die Flächenermittlung bei Außenbereichsgrundstücken erfolgen. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag ist in den Satzungsmustern des Thüringer Innenministeriums (§ 5 Abs. 2 d der BGS-EWS sowie der BGS-WBS) enthalten.

- 9.8 Absatz 6 eröffnet bei Vorliegen entsprechender satzungsrechtlicher Regelungen die Möglichkeit der zinslosen Stundung von Beiträgen für leitungsggebundene Einrichtungen sowohl für Friedhöfe als auch für mit Kirchen bebaute Grundstücke. Die Aufgabenträger können auch nur für eine der beiden vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten entsprechende satzungsrechtliche Bestimmungen vorsehen.
- 9.8.1 Bei **Friedhofsgrundstücken** bezieht sich die Stundungsmöglichkeit nur auf solche Flächen, die auch tatsächlich als Friedhof genutzt werden. Nicht umfasst werden Flächen, die anderweitig genutzt werden, auf denen sich beispielsweise Gebäude von Bestattungsunternehmen oder Gärtnereien befinden. Soweit ein Grundstück sowohl solche als auch als Friedhof genutzte Flächen hat, ist die Stundung auf den Teil zu beschränken, der als Friedhof genutzt wird. Die Stundungsmöglichkeit ist nicht auf kirchliche Friedhöfe beschränkt.

- 9.8.2 Unter **Kirchen** sind sowohl christliche Kirchen, aber auch Synagogen etc. zu verstehen, die für Gottesdienste der einzelnen Religionsgemeinschaften genutzt werden. Nicht erfasst werden solche Gebäude, die durch die jeweilige Religionsgemeinschaft für sonstige Zwecke wie Veranstaltungen, Gemeindefeste, Religionsunterricht etc. genutzt werden; hierzu sind beispielsweise auch Gemeindehäuser, Kindergärten, Jugendheime und Pfarrhäuser zu zählen. Soweit sich auf einem Grundstück sowohl eine Kirche als auch Gebäude mit anderen Funktionen befinden, muss die zu stundende Summe dem Verhältnis der unterschiedlichen Nutzungen entsprechen. Soweit eine Kirche tatsächlich an die öffentliche Einrichtung der Wasserver- und Abwasserentsorgung angeschlossen ist, ist die Regelung des Absatzes 6 aufgrund des ausdrücklichen Gesetzeswortlauts nicht anzuwenden.
- 9.9 Die Regelung des Absatzes 7 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 3 ThürKAG. Die Regelung ist bei wiederkehrenden Beiträgen bei der Prüfung der Frage, ob eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 der Abgabenordnung anzunehmen ist, entsprechend heranzuziehen.

10 Zu § 8 Fremdenverkehrsbeitrag

- 10.1 Für die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen ist Voraussetzung, dass die Zahl der Fremdenübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt. Dabei ist das Vorliegen der Voraussetzungen auf der Grundlage eines Mehrjahresdurchschnittes zu beurteilen, so dass das Recht zur Beitragserhebung nicht dadurch verloren geht, dass in einem Jahr die Zahl der Fremdenübernachtungen tatsächlich geringer ist. Der Fremdenverkehrsbeitrag kann auch von Gemeinden erhoben werden, die nicht als Kurort oder Erholungsort anerkannt sind.
- 10.2 Der Fremdenverkehrsbeitrag ist im Unterschied zu den Kurbeiträgen nach § 9 ThürKAG von den selbständig tätigen natürlichen oder juristischen Personen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften zu erheben, denen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile in Form von erhöhten Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten erwachsen (Absatz 1). Der für die Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrages maßgebliche Beitragsmaßstab ist gemäß § 2 Abs. 2 ThürKAG in der Satzung festzulegen, wobei Anknüpfungspunkt die besonderen wirtschaftlichen Vorteile sind, die dem einzelnen Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr erwachsen (Absatz 2). Als beitragsfähiger Aufwand zählen neben den gemeindlichen Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Herstellung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen.

11 Zu § 9 Kurbeitrag

- 11.1 Voraussetzung für die Erhebung von Kurbeiträgen ist, dass die Gemeinde ganz oder teilweise als Kurort oder Erholungsort staatlich anerkannt ist.
- 11.1.1 Die Neuankennung von Gemeinden als Kur- oder Erholungsort sowie Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der Anerkennung richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Kurortgesetzes vom 10. Juni 1994 in der jeweils geltenden Fassung.
- 11.1.2 Gemäß § 21 a ThürKAG sind Kur- und Erholungsorte, die vor dem 03. Oktober 1990 aufgrund der bisher für das Gebiet der damaligen DDR geltenden Vorschriften als Kur- und Erholungsorte anerkannt waren, zur Erhebung von Kurbeiträgen ermächtigt. Soweit solche Gemeinden einen Kurbeitrag erheben wollen, ist bei der Anzeige der Satzung gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG die Erteilung der Anerkennung und ihr Fortbestand bis zum 03. Oktober 1990 nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Satzung recht-

saufsichtlich zu beanstanden. Auf die Bestimmungen der Verordnung über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel der DDR vom 03. August 1967 (GBl. Teil II Nr. 88) sowie die hierzu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 06. März 1968 (GBl. Teil II Nr. 27) wird insoweit verwiesen.

- 11.2 Kurbeitragspflichtig sind die Gäste. Die Beitragspflicht ist geknüpft an das Aufenthaltsmotiv (Heil-, Kur- oder Erholungszwecke) und an die Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen.
- 11.3 Auch Zweitwohnungsbesitzer sind kurbeitragspflichtig, soweit sie sich zu Kur- oder Erholungszwecken in dem als Kur- oder Erholungsort anerkannten Gebiet aufhalten. Beitragsmaßstab wird auch für Zweitwohnungsbesitzer regelmäßig die Dauer des Aufenthalts im Kur- und Erholungsgebiet sein. Im Wege der Vereinbarung kann der Kurbeitrag der Zweitwohnungsbesitzer pauschaliert werden.
- 11.4 Ein Kurbeitrag kann nur erhoben werden, wenn und soweit gemeindliche Kureinrichtungen dem Gast tatsächlich zur Verfügung stehen. Die Höhe des Beitrags muss den gebotenen Vorteilen entsprechen. Dabei ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Umfang der Vorteile im Wesentlichen von der Dauer des Aufenthalts im Gemeindegebiet abhängig ist. Soweit die Vorteile der Beitragspflichtigen im Hinblick auf die unterschiedliche Entfernung zwischen Unterkunft und Kureinrichtungen nicht nur unwesentlich voneinander abweichen, bietet sich die Bildung von Kurzonen an.
- 11.5 Gemäß Absatz 3 kann die Gemeinde denjenigen Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, bestimmte Mitwirkungspflichten (Meldepflichten, Beitragsabführung) auferlegen. Hierfür ist eine Bestimmung in der Satzung erforderlich. Satz 2 ermöglicht es, die Inhaber von Campingplätzen hinsichtlich des Kurbeitrages wie jemand zu behandeln, der Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum überlässt. Wohnwagenplätze gehören zu den Campingplätzen. Die Abgabesatzung kann weiterhin bestimmen, dass die zur Beitragsabführung verpflichteten Personen neben den Beitragspflichtigen als Gesamtschuldner haften; § 44 AO ist zu beachten.

12 Zu § 10 Gebühren

- 12.1 § 10 ThürKAG enthält die Ermächtigung, als Gegenleistung für eine besondere Tätigkeit der Verwaltung oder die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung Gebühren zu erheben. Diese allgemeine Ermächtigung wird durch die §§ 11 und 12 ThürKAG konkretisiert.
- 12.2 Gemäß § 10 ThürKAG „können“ die Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände Gebühren erheben, jedoch sind auch hier die Einnahmeheschaffungsgrundsätze des § 54 ThürKO zu berücksichtigen.

13 Zu § 11 Verwaltungskosten

- 13.1 Verwaltungskosten umfassen Gebühren und Auslagen. Auslagen sind die im Rahmen der behördlichen Tätigkeit entstandenen baren Aufwendungen der beteiligten Behörden, die neben der Gebühr erhoben und nicht durch die Gebühr abgegolten werden (z.B. Portokosten).

- 13.2 Für die Erhebung vom kommunalen Verwaltungsgebühren aufgrund einer Satzung ist nur Raum, soweit keine bundes- oder landesrechtlichen Sondergesetze bestehen. Die Kommunen können nur für den eigenen Wirkungskreis Kostensatzungen erlassen. Soweit Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden, ist die Kostenerhebung im Thüringer Verwaltungskostengesetz geregelt.
- 13.3 Verwaltungsgebühren dürfen nur als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten erhoben werden, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse von dem Gebührenpflichtigen vorgenommen werden (Absatz 1 Satz 1).
- 13.4 Die Höhe der Gebühr darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen (Äquivalenzprinzip). Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen (Absatz 2 Satz 2); eine unbeabsichtigte Überschreitung der Ausgaben ist unschädlich.
- 13.5 Verwaltungsgebühren können gemäß Absatz 3 auch erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Diese Bestimmung ist weitgehend ohne praktische Bedeutung, da gemäß § 124 Nr. 1 ThürKO abweichend von § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO der Widerspruchsbescheid von der Rechtsaufsichtsbehörde erlassen wird. Eine Widerspruchsgebühr kann insoweit nur nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes erhoben werden.
- 13.6 Gemäß Absatz 4 sind die Regelungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes über die sachliche und persönliche Gebührenbefreiung (§§ 2 und 3 ThürVwKostG) entsprechend anzuwenden. Die Bestimmung ist zwingend.
- 13.7 Verwaltungsgebühren können nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden. Diese muss den Mindestanforderungen des § 2 Abs. 1 ThürKAG genügen. Anstelle einer eigener Kostensatzung mit Kostenverzeichnis genügt es, durch Satzung das ThürVwKostG nebst Gebührenverzeichnissen für anwendbar zu erklären (Absatz 5).

14 Zu § 12 Benutzungsgebühren

14.1 Allgemeines

Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. Sie werden zum Ausgleich der Vorteile erhoben, die die Benutzer durch die Benutzung der öffentlichen Einrichtung haben. Ihre Erhebung ist vorgeschrieben, wenn und soweit die Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient (Absatz 1 Satz. 2). Dies gilt in der Regel in den Fällen, in denen Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet ist. Die Gebührenerhebung entfällt, soweit für die Leistungen ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird.

Die Kosten, die in der Regel gedeckt werden sollen, sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Absatz 2 Satz 1), vgl. auch Nr. 14.7. Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind jedoch nur die Kosten, die betriebsnotwendig sind. Zur Ermittlung des Gebührensatzes bedarf es einer detaillierten Kostenkalkulation.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen bezüglich der dargelegten Beispiele insbesondere die Bereiche der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie der Abfallwirtschaft. Die dargelegten Grundsätze sind jedoch grundsätzlich auch für andere Gebühren heranzuziehen.

14.2 Wirklichkeits- und Wahrscheinlichkeitsmaßstab

Absatz 4 regelt die Anforderungen an die Gebührenbemessung. Danach sind die Gebühren grundsätzlich nach dem Ausmaß zu messen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen. Soweit öffentliche Belange es rechtfertigen, können sonstige Merkmale zusätzlich berücksichtigt werden.

Die Gebühren sind somit möglichst unmittelbar nach Art und Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme zu bemessen, so dass möglichst Wirklichkeitsmaßstäbe zu wählen sind. Ist die Gebührenbemessung nach einem Wirklichkeitsmaßstab besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen darf.

14.3 Grundgebühr, Leistungsgebühr

14.3.1 Neben der reinen Leistungsgebühr kann eine **Grundgebühr** erhoben werden (§ 12 Abs. 2 Satz 4 ThürKAG). Diese dient dazu, die leistungsunabhängigen Kosten einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage ganz oder teilweise abzudecken. Sie werden für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft und damit für die Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung erhoben.

Welche Grundgebührenmaßstäbe im Einzelnen zulässig sind, wird nicht vom Gesetz geregelt. Hier steht es im Ermessen der einzelnen kommunalen Aufgabenträger einen Grundgebührenmaßstab zu wählen. Dabei ist jedoch das Äquivalenzprinzip zu beachten. Da die Grundgebühr lediglich an die Vorhalteleistung anknüpft, muss sie nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden, der sich an Art und Umfang der aus der Leistungs- und Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität orientiert. (vgl. BVerwG, Urteil v. 01.08.1986, KStZ 1987, 11) Die Höhe der festgesetzten Grundgebühr bedarf insoweit einer in der Kostenbelastung und Leistungsbereitstellung liegenden Rechtfertigung. Bei der Entscheidung über den zu wählenden Maßstab kann die Gemeinde jedoch auch Praktikabilitätsabwägungen berücksichtigen.

Bei leistungsgebundenen Einrichtungen kann bei der Bemessung der Grundgebühr beispielsweise die Nenngröße des Wasserzählers, die Zahl der Räume oder deren Größe, die Zahl der Zapfstellen herangezogen werden. (vgl. Schulte/Wiesmann in Driehaus, a.a.O. § 6, Rdnr. 498 ff. und Ritthaler, ThürKAG, § 12 Anm. 4 m.w.N.). Hinsichtlich der Erhebung von Abfallgebühren kann sowohl ein einwohnerbezogener als auch ein – relativ grober – gefäßbezogener Grundgebührenmaßstab gewählt werden (vgl. Schulte/Wiesmann in Driehaus, a.a.O., § 6, Rdnr. 501 m.w.N.)

14.3.2 Bei einer **Mindestgebühr** handelt es sich um eine Benutzungsgebühr, die für die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Deckung sämtlicher mit der Leis-

tungserstellung verbundener Kosten erhoben wird. Sie muss der durchschnittlichen Mindestanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung entsprechen.

Die Erhebung einer Mindestgebühr wird durch das Gesetz für den Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung – anders als für den Bereich der Abfallentsorgung - ausdrücklich ausgeschlossen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 ThürKAG).

14.4 Gebührenstaffelungen

14.4.1 Eine Gebührenstaffelung aus sozialen Gründen ist bei öffentlichen Einrichtungen, bei denen der Kostendeckungsgrundsatz gilt (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung), unzulässig. Eventuell bestehende soziale Härten sind durch Anwendung der entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung (Stundung, Niederschlagung, Erlass) abzumildern.

Dagegen können bei anderen öffentlichen Einrichtungen, wie zum Beispiel Kindergärten und Museen, öffentliche Belange einen sozial gestaffelten Tarif rechtfertigen.

14.4.2 Seit dem In-Kraft-Treten des 3. Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 23. Juli 1998 ist im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch das KAG ausdrücklich die progressive und die degressive Gebührenbemessung als zulässig erklärt (§ 12 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG).

14.5 Kostenüber- / Kostenunterdeckungen

Durch Absatz 6 wird den Aufgabenträgern die Möglichkeit gegeben, sowohl Kostenunterals auch Kostenüberdeckungen innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen. Aufgrund des Wortlauts des Gesetzes hat dieser Ausgleich grundsätzlich sowohl bei Über- als auch bei Unterdeckungen zu erfolgen. Aufgrund der Sollvorschrift des Satzes 2, 2. Halbsatz kann bei Unterdeckungen in atypischen Fällen ausnahmsweise hiervon abgewichen werden.

Die Regelung des Satzes 2 befreit die Aufgabenträger jedoch nicht, wesentliche Änderungen in den Kalkulationsgrundlagen bereits innerhalb des Kalkulationszeitraumes zu berücksichtigen.

14.6 Vorauszahlungen

Nach § 12 Abs. 7 ThürKAG können auf die Gebührenschild eines Dauerbenutzungsverhältnisses von Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Erhebung von Vorauszahlungen steht im Ermessen der Gemeinde. Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Vorauszahlungen kommen beispielsweise die Liefer- oder Leistungsmengen des Vorjahres in Betracht.

14.7 Kostenbegriff

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürKAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Als betriebswirtschaftliche Kosten in diesem Sinne ist der in Geld bewertete Werteverzehr an Gütern und Dienstleistungen anzusehen, der innerhalb einer Periode zur Erstellung der betrieblichen Leistung angefallen ist. Im Bereich der Abfallentsorgung zählen zu den betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten auch die Kosten für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge von Deponien.

Insbesondere für öffentliche Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie der Abfallentsorgung ist das Kostendeckungs**gebot** des § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürKAG und das Kostenüberschreitungs**verbot** des § 12 Abs. 2 Satz 3 ThürKAG zu beachten.

14.8 Kalkulation

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist eine Kostenrechnung. Die Kostenrechnung hat die Aufgabe, die Daten des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes und des Anlagenachweises

nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufzubereiten und die ansatzfähigen Kosten für die öffentliche Einrichtung verursachungsgerecht den abzurechnenden Leistungen zuzuordnen. Die Vorkalkulation dient damit der Ermittlung der laufenden Entgelte, die auf der Grundlage betriebswirtschaftlicher Kosten festzusetzen sind.

Die Kostenrechnung ist jedoch auch zur Nachkalkulation heranzuziehen, um Kostenüber- und -unterdeckungen festzustellen, die regelmäßig bei der Gebührenkalkulation für den nachfolgenden Bemessungszeitraum nach § 12 Abs. 6 Satz 2 ThürKAG zu berücksichtigen sind.

14.8.1 Umfang der Kostenrechnung

In der Kostenrechnung werden der physische Verbrauch und die räumlich-zeitliche Inanspruchnahme von Produktionsfaktoren zum Zwecke der Leistungserstellung mengen- und wertmäßig erfasst. Die Kostenrechnung baut auf den Zahlungs- und Buchungsvorgängen nach dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan und der Haushalts- oder Wirtschaftsrechnung auf und ordnet diese insbesondere periodengerecht und entsprechend ihrem Bezug zur innerbetrieblichen Leistungserstellung. Unabhängig vom Umfang der Kostenrechnung sollte diese regelmäßig in eine Kostenarten-, Kostenstellen und Kostenträgerrechnung untergliedert werden.

14.8.2 Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung erfasst und gliedert alle im Laufe einer Periode angefallenen Kostenarten. Die Fragestellung lautet: Welche Kosten sind entstanden? Die Kostenartenrechnung ist also keine besondere Art von Rechnung, sondern lediglich eine geordnete Darstellung der Kosten. Die Kostenerfassung geschieht durch die Kontierung der Belege in den vorgelagerten Rechnungswesensystemen. Eine Kostenart bezeichnet die Art der in einer Kostenstelle oder bei einem Kostenträger aufgetretenen Kosten (z.B. Personalkosten, Materialkosten, Unterhalts- und Reparaturkosten u.s.w.).

Die Ermittlung und Zusammenstellung der Kosten nach Arten (Kostenartenrechnung) ist die erste Stufe einer Kostenrechnung. Für öffentliche Einrichtungen sollte die nachfolgende Kostenartengliederung als Mindestgliederung verwendet werden:

- a Materialkosten
- b Personalkosten
- c Fremdleistungskosten
- d Abschreibungen
- e Zinsen
- f Kostensteuern
- g *Kosten für Abschluss der Deponie (für den Bereich Abfall), d.h. Einstellung der Verfüllung, Rekultivierung bis zur behördlichen Entlassung in die Nachsorge*
- h *Nachsorgekosten (für den Bereich Abfall), d.h. alle anfallenden Kosten zur Kontrolle, Überwachung usw. bis zur behördlichen Entlassung aus der Nachsorge*

Eine weiter gehende Differenzierung innerhalb der einzelnen Kostenarten, kann im Einzelfall geboten sein. Die Kostenarten werden nachfolgend näher erläutert. Die Erläuterung stellt keine abschließende Aufzählung dar. Die Festlegung erfolgt auf der Grundlage der spezifischen Verhältnisse des jeweiligen Einrichtungsträgers. Im Zeitablauf kann es erforderlich sein, die Festlegung an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.

a Personalkosten

Die Personalkosten gehen über die reinen Arbeitsentgelte hinaus und schließen Personalnebenkosten (z.B. Sozialversicherungsbeiträge, tarifliche Nebenkosten wie Urlaubs-

geld, Zulagen) ein.

b Materialkosten

Materialkosten fallen in der Regel für eigene Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeuge an. Hierunter fallen auch die Materialkosten für Instandhaltung und Reparatur, sofern diese Maßnahmen selbst durchgeführt und nicht separat als Fremdleistungen vergeben werden. Daneben können u.a. auch Büromaterial, Heizöl, Strom, Kraft- und Schmierstoffe, Werkzeuge dazu gerechnet werden. Die Materialkosten sind in der Regel zu ihrem Anschaffungspreis zuzüglich eventueller Nebenkosten (z.B. Fracht, Porto) anzusetzen.

c Fremdleistungskosten

Bei den Fremdleistungskosten handelt es sich zum einen um die Kosten, die für einzelne Unternehmerleistungen (z.B. Einsammlung und des Transportes von Abfall durch einen Dritten, Pacht, einzelne Reparaturarbeiten durch eine Dritten) entstehen, aber auch um Kosten, die für eine Gesamtleistung eines Dritten entstehen können, sofern die Gemeinde die Leistung der Einrichtung kraft öffentlichen Rechts den Benutzern gewährt.

So kann im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ein Betrieb eine eigene Verwaltung haben, die Verwaltungsgeschäfte durch die Gemeinde führen lassen oder die Verwaltungsgeschäfte durch einen Betriebsführungsvertrag einem Dritten übertragen haben. Im Bereich der Abfallentsorgung kann insbesondere auch die Erfüllung der Aufgabe der Abfallentsorgung selbst gemäß § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einem Dritten übertragen werden.

Die Vergabe von Betriebsführungsleistungen hat grundsätzlich auf der Grundlage einer Ausschreibung zu erfolgen. Sollte ausnahmsweise eine freihändige Vergabe zulässig sein, sind die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53) und die Leitsätze hierzu für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten zu beachten. Die Missachtung der Ausschreibungspflicht hat Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Gebührensatzung und führt grundsätzlich zur Nichtigkeit der Satzung. (vgl. Urteil des OVG Schleswig-Holstein v. 24.06.1998 – 2 L 113/97-; Urteil des OVG Rheinland-Pfalz v. 18.03.1999 – 12 C 11370/98)

d Abschreibungen

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürKAG gehören insbesondere angemessene Abschreibungen zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Die Abschreibungen können von den Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. von den Wiederbeschaffungskosten, bezogen auf den Zeitpunkt der Entgeltkalkulation (Wiederbeschaffungszeitwerte), berechnet werden. Unter dem Wiederbeschaffungszeitwert ist der Geldbetrag zu verstehen, der bezogen auf den jeweiligen Zeitpunkt der Gebührenkalkulation aufgewendet werden müsste, um ein Anlagegut gleicher Art und Güte zu erwerben.

Zu berücksichtigen ist, dass es neben der zeitraumabhängige Abschreibung (z. B. für Fahrzeuge, Geräte, technische Einrichtungen, deren Nutzungszeit nach Jahren geplant wird) im Bereich der Abfallentsorgung auch die mengenabhängige Abschreibung (volumenverbrauchsabhängige Abschreibung im Bereich der Abfallbeseitigung bei Deponien sowie Abschreibungen für Investitionen, die genau bis zum Ende der Verfüllzeit der Deponien genutzt werden, wie z. B. Betriebsgebäude) gibt.

Soweit Investitionsaufwendungen von Aufgabenträgern durch einmalige Beiträge oder ähnliche Entgelte finanziert worden sind, dürfen sie nicht mehr zu Abschreibungsbelastungen bei Benutzungsgebühren führen. Beiträge sind auch dann gebührenmindernd zu

berücksichtigen, wenn sie gestundet worden sind.

Bei der Bemessung der Abschreibungen erfolgt eine Kürzung um Zuwendungen nur dann, wenn der Zuwendungsgeber dies so bestimmt. Gemäß § 12 Absatz 3 Satz 3 ThürKAG sind die Zuwendungen nur insoweit zu berücksichtigen, wie der Wille des Zuwendungsgebers darauf gerichtet ist, die Gebührenpflichtigen zu entlasten. Zuwendungen sind daher im Einzelfall anhand des Zuwendungsbescheides und / oder der der Zuwendungsgewährung zugrundeliegenden Richtlinie und / oder sonstiger Willensbekundungen (z.B. im Rahmen bestätigter Konsolidierungskonzepte) daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie „beitragsersetzenden“ Charakter haben.

Soweit die Bemessung der Abschreibungen auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten erfolgt, müssen gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 ThürKAG die Beiträge und beitragsähnlichen Entgelte zur Verminderung der Bemessungsgrundlage in entsprechender Weise auf Wiederbeschaffungszeitwerte umgerechnet werden.

e Zinsen

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürKAG gehört zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Die Verzinsung soll das gesamte aufgewendete Kapital erfassen, also neben dem Fremdkapital auch das betriebsnotwendige Eigenkapital. Dabei ist auf das zur Leistungserstellung in der jeweiligen Rechnungsperiode in der Einrichtung gebundene Kapital abzustellen. Gebunden ist das noch nicht abgeschriebene und damit auch noch nicht refinanzierte Anlagekapital. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 ThürKAG außer Betracht.

Das so ermittelte „zu verzinsende Anlagekapital“ ist mit einem angemessenen Mischzinssatz zu verzinsen. Dieser sollte sich zwischen dem langfristigen marktüblichen Zins für Kredite und den Zinsen für Festgeldanlagen bewegen (vgl. auch VV Nr. 6 zu § 12 ThürGemHV). Bei der Ermittlung des Zinssatzes kann aus Vereinfachungsgründen von einem Eigenkapitalanteil von 40 v. H. ausgegangen werden, soweit er nicht offensichtlich niedriger ist.

Demnach ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\text{Mischzinssatz} = (0,4 \times \text{Zinssatz für EK}) + (0,6 \times \text{Zinssatz für FK})$$

Das Verfahren des einheitlichen Zinssatzes bietet sich insbesondere bei solchen öffentlichen Einrichtungen an, die als Regiebetriebe (kostenrechnende Einrichtungen) im Haushalt der Gemeinde geführt werden. Aufgrund des im kommunalen Haushaltsrecht geltenden Gesamtdeckungsprinzips (§ 16 ThürGemHV) und der damit einhergehenden zentralen Schuldenbewirtschaftung ist es in der Regel nicht möglich, die aus den Darlehen resultierenden anteiligen Zinsverpflichtungen den kostenrechnenden Einrichtungen unmittelbar zuzuordnen.

f Kostensteuern

Zu den Kostensteuern zählen neben der Grundsteuer und der Kfz-Steuer insbesondere auch die Gewerbebeertragsteuer. Darüber hinaus ist bei Anwendung des § 19 UStG die Umsatzsteuer als Kostensteuer zu betrachten.

g/h Kosten für Deponieabschluss / Nachsorgekosten

Kosten für Deponieabschluss, Rekultivierung und Nachsorgekosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Für den Fall, dass diese Kosten während der Verfü-

lung über Gebühren angesammelt werden, sind diese in einer Rückstellung (d.h. nach der derzeitigen Gesetzeslage in einer allgemeinen Rücklage, aus der die Zweckbindung erkennbar wird; vgl. § 20 Abs. 3 Zi. 3 ThürGemHV) bis zum Verbrauch einzustellen. Je nach Art der Verrechnung, die durch den Aufgabenträger der Abfallentsorgung festgelegt wird, ist diese Kostenart zeitraumabhängig (z.B. bei Verrechnung über eine Anzahl von Jahren) oder mengenabhängig (z.B. bei Verrechnung über restliche Verfüllmenge oder die Anzahl der Entsorgungsmengen in t aller deponiefähiger Abfälle). Gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 ThürAbfAG können in der Gebührenkalkulation auch Aufwendungen für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern betriebenen und stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen berücksichtigt werden, soweit diese nicht durch Rückstellungen oder Rücklagen gedeckt sind.

i Nicht entgeltfähige Kosten

Gemäß § 12 Abs. 4 ThürKAG sind die Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen. Das in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende Äquivalenzprinzip verpflichtet zur Aussonderung von Kostenanteilen bei der Entgeltkalkulation. Eine Verpflichtung zur Aussonderung nicht entgeltfähiger Kosten wird regelmäßig davon abhängen, inwieweit diese Kostenanteile erheblich sind.

Beispielhaft können hier Kosten für den Bereich der Abwasserbeseitigung angeführt werden, die auf die Straßenentwässerung, die Außengebietsentwässerung, den Hochwasserschutz und die Aufnahme oberirdischer Gewässer sowie für ungenutzte Kapazitäten anfallen, soweit sie erheblich sind.

Es dürfen im Ergebnis nur die Kosten dem Entgeltschuldner aufgebürdet werden, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die nicht erforderlichen Kosten sind, soweit sie im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Einrichtung nicht nur ganz unerheblich sind, nicht entgeltfähig. Wird hiergegen verstoßen, kann das nach der Rechtsprechung die Nichtigkeit des Gebührensatzes zur Folge haben. Bezüglich der Erheblichkeit der nicht entgeltfähigen Kosten kann nicht verallgemeinernd festgelegt werden, bis zu welchem Hundertsatz eine Abweichung als geringfügig außer Betracht bleiben kann. Vielmehr ist bei einer diesbezüglichen Entscheidung in jedem Einzelfall neben dem Verhältnis zu den Gesamtkosten auch auf andere Gesichtspunkte, wie beispielsweise die Aussonderbarkeit dieser Kosten, die Voraussehbarkeit und die Regelmäßigkeit, in der diese Kosten anfallen, zu berücksichtigen.

aa Straßenoberflächenentwässerung.

Die Straßenentwässerung ist Bestandteil der Straßenbaulast. Aus der Entgeltkalkulation sind die Kosten auszusondern, die aufgewendet werden müssen, um das auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallende Niederschlagswasser abzuleiten.

Gemäß der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes wird es grundsätzlich als sachgerecht angesehen, wenn hinsichtlich der laufenden Unterhaltungskosten bei sämtlichen Kostenpositionen, die einen Bezug zur Straßenentwässerung haben, ein Abzug von 20 v. H. erfolgt. Als weiter gehende Pauschalierung wird es als sachgerecht angesehen, 10 v. H. als Abzug für die laufenden Unterhaltungskosten der Straßenentwässerung vorzunehmen, wenn dies von sämtlichen Kostenpositionen erfolgt, ungeachtet dessen, ob sie einen Bezug zur Straßenentwässerung haben oder nicht (BayVGH, Beschluss vom 13.12.1990 - Nr. 23 N 88.2823 -).

Sofern sich Träger der Straßenbaulast nicht den Anforderungen des Thüringer Straßengesetzes entsprechend (vgl. § 23 Abs. 5 ThürStrG) an den Kosten der Herstellung oder

Erneuerung einer von der Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichteten Abwasseranlage beteiligen, sind diese nunmehr auch zu Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser heranzuziehen (§ 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKAG). Als ausreichende Beteiligung kann es nur angesehen werden, wenn der Träger der Straßenbaulast dem jeweiligen Aufgabenträger die Kosten in dem Umfang erstattet, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Vereinbarungen, die eine unter den gesetzlichen Anforderungen des § 23 Abs. 5 ThürStrG liegende Beteiligung vorsehen, befreien **nicht** von der Pflicht zur Gebührenerhebung nach § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKAG.

Die Träger der Straßenbaulast werden in den genannten Fällen zu einer Niederschlagswassergebühr herangezogen.

bb Ungenutzte Kapazitäten

Als ungenutzte Kapazitäten sind alle Anlagenteile zu bezeichnen, die nicht oder noch nicht zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Bei der Entscheidung, ob eine echte Überkapazität gegeben ist, ist zu prüfen, ob eine größere Auslegung der Anlage aus Sicherheitsgründen oder technischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist. So sind insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen nicht lediglich auf den Durchschnittsbedarf, sondern auf Belastungsspitzen auszurichten.

Hingegen dürfen auf echten Überkapazitäten beruhende Mehraufwendungen nicht zu Lasten der derzeitigen Nutzer der öffentlichen Einrichtung gehen. Eine echte Überkapazität kann bei nicht voll ausgelasteten Anlagen oder Anlageteilen gegeben sein, deren planungsmäßige Auslastung in absehbarer Zeit nicht gegeben sein wird. Dies kann sowohl auf Planungsfehlern als auch darauf zurückzuführen sein, dass Teile der Einrichtung auf Vorrat gebaut werden.

Dies kann beispielsweise bei Abwasseranlagen und Wasserversorgungsanlagen vorliegen, wenn diese Anlagen für zukünftige Wohn- und Gewerbegebiete entsprechend größer dimensioniert wurden. Geht ein Einrichtungsträger über den zeitlichen Rahmen seiner sonstigen Planungsvorstellungen bei der Dimensionierung der öffentlichen Einrichtungen bewusst hinaus, führt dies zu ungenutzten Kapazitäten.

Soweit es Deponien betrifft, die auf Grund der Anforderungen der Technischen Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TASi) vor ihrer vollständigen Verfüllung geschlossen werden müssen, handelt es sich nicht um Fälle „echter Überkapazitäten“. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass Sonderregelungen für die Abschreibung solcher Deponien nicht existieren. Die Schließung dieser Deponien sollte deshalb zur Vermeidung von sprunghaft steigenden Gebühren frühzeitig in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

14.8.3 Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung baut auf der Kostenartenrechnung auf. Die einzelnen Kostenarten werden hier nach den Bereichen aufgegliedert, in denen sie entstehen. Bei Einzelkosten erfolgt eine direkte Zurechnung. Bei Gemeinkosten muss eine Aufteilung nach entsprechenden Schlüsseln (z.B. über Zuschlags- oder Verrechnungssätze) erfolgen. Die Kostenstellenrechnung beantwortet also die Frage, wo (bei welchen Kostenstellen) welche innerbetrieblichen Leistungen, Kosten entstanden sind oder entstehen sollen.

Im Allgemeinen kann die nachfolgende Gliederung der Kostenstellen verwendet werden, soweit nicht örtliche Gegebenheiten zu einer verkürzten oder erweiterten Gliederung führen:

Wasserversorgung

Abwasserbeseitigung

Abfallbeseitigung

- Gewinnungsanlagen
- Aufbereitungsanlagen
- Transportleitungen
- Speicheranlagen
- Pumpwerke
- Ortsnetze
- Hausanschlüsse
- Messeinrichtungen
- Kläranlagen
 - o Mechanik/Hydraulik
 - o Biologie
 - o Schlammbehandlung
 - o Regenklärbecken
- Verbindungssammler
- Regenbauwerke
- Pumpwerke
- Ortssammler
- Hausanschlüsse
- Entsorgungsanlagen
 - o Deponierung
 - o mechanisch-biologische Restabfallbehandlung
 - o thermische Restabfallbehandlung
 - o Kompostierung
 - o Umladestation
 - o usw.
- Einsammlung / Transport
 - o Hausmüll
 - o Bioabfall
 - o Altpapier
 - o Sperrmüll
 - o hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
 - o usw.
- sonstige Maßnahmen:
 - o Wertstoff- / Recyclinghöfe
 - o Problemstoffentsorgung
 - o Altgeräte / E-Schrott / Schrott
 - o usw.
- Abfallberatung / Öffentlichkeitsarbeit
- Gebühreneinzug
- zentrale Kosten der Verwaltung

Eine dementsprechende Gliederung in der Haushaltsrechnung oder der Finanzbuchhaltung und im Anlagenachweis ist auch Voraussetzung und Grundlage von speziellen Berechnungen für Sonderverträge, Zweckvereinbarungen und die Herausrechnung nicht gebührenfähiger Anteile.

Die Aufgabe der Kostenstellenrechnung besteht darin, die den Kostenträgern nicht direkt zuordenbaren Kostenarten indirekt über die Kostenstellen den Kostenträgern zuzuordnen. Die allgemeinen Verfahren für solche Kostenrechnungen sind zu berücksichtigen.

Insbesondere bei der Abwasserbeseitigung kann eine weiter gehende Gliederung der Kostenstellenrechnung geboten sein, wenn neben gesonderten Entgelten für die Einleitung von Schmutzwasser und Oberflächenwasser auch Entgelte für die Inanspruchnahme der Fäkalschlammabeseitigung und die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben kalkuliert werden müssen.

14.8.4 Kostenträgerrechnung

Die Kostenträgerrechnung rechnet den einzelnen abzugebenden Leistungseinheiten (z.B. 1 m³ Wasser) die entsprechenden Kosten zu. Sie bildet die Grundlage für die Kalkulation und die Festsetzung der Entgelte. Einfachste Methode hierbei ist die Divisionskalkulation. Hierbei werden die anzusetzenden Kosten durch die gesamte Menge dividiert.

Ungeachtet der Anzahl der Kostenträger ist bei der Erhebung von Grundgebühren nach § 12 Abs. 2 Satz 4 ThürKAG eine Differenzierung in verbrauchsunabhängige (fixe) Kosten

und verbrauchsabhängige (variable) Kosten erforderlich. Verbrauchsunabhängige Kosten können über Grundgebühren finanziert werden. Die Einschränkung des § 12 Abs. 2 Satz 4 ThürKAG, wonach die Grundgebühr so zu bemessen ist, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle auch noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet, ist dabei zu beachten.

Die Gliederung nach Kostenstellen ist eine wesentliche Voraussetzung zur Verteilung der Kosten auf verschiedene Kostenträger. Die einzelnen Kostenstellen werden durch die Kostenträger nicht immer in gleichem Maße in Anspruch genommen.

So stellt es sich im Bereich der Abwasserentsorgung wie folgt dar:

Für im reinen Trennsystem betriebene Abwasseranlagen bestehen keine Probleme bei der Zuordnung auf die einzelnen Kostenträger, da die Anlagenteile ausschließlich für den jeweiligen Kostenträger hergestellt und genutzt werden.

Bei Entwässerungssystemen, die in reinen oder teilweisen Mischsystemen betrieben werden, bestehen naturgemäß gewisse Probleme bei der Zuordnung von Kosten der Kostenstellen auf die Kostenträger. Für die Zuordnung der investitionsabhängigen Kosten ist das Verhältnis der Kosten für jeweils selbständige Anlagen (vgl. Driehaus, Kostenaufteilung bei Gemeinschaftsanlagen) maßgeblich (BVerwG, Urt. vom 27.06.1985, - 8 C 124.83 -). Für die betriebsabhängigen festen Kosten kann ein solcher Verteilungsmaßstab entsprechend herangezogen werden, soweit nicht im Einzelfall eine andere Verteilungsgrundlage als sachgerechter anzusehen ist.

15 Zu § 13 Informationspflichten

- 15.1 § 13 normiert für Investitionsmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 ThürKAG eine spezielle, über die allgemeine Informationspflicht nach § 15 ThürKO hinausgehende Informationspflicht der voraussichtlich beitragspflichtigen Personen. Danach soll die Information erfolgen, sobald die Gemeinden und Landkreise entscheiden haben, eine beitragspflichtige Maßnahme nach § 7 Abs. 1 ThürKAG durchzuführen. Aufgrund des Wortlauts der Regelung hat diese Information vor der Ausschreibung zu erfolgen, damit die eventuellen Anregungen der Beitragspflichtigen noch ausreichende Berücksichtigung finden können. Welche Form der Unterrichtung geeignet erscheint, liegt im Ermessen der einzelnen Aufgabenträger.
- 15.2 Gemäß Satz 3 sollen die Betroffenen vor Beginn der Maßnahme nochmals in einer gesonderten öffentlichen Veranstaltung über das Vorhaben unterrichtet werden. In dieser Veranstaltung ist insbesondere auf die ergangenen Anregungen sowie die Form der Berücksichtigung einzugehen. Soweit eine Berücksichtigung nicht möglich war, sollten die wesentlichen Gründe, die gegen eine Berücksichtigung sprechen, dargelegt werden.
- 15.3 Zur Umsetzung der Informationspflicht können im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen gemäß § 26 a ThürKGG bei den Zweckverbänden Verbraucherbeiräte gebildet werden. Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Gesetzeswortlaut sowie das zur Unterstützung der Aufgabenträger erlassene Satzungsmuster (ThürStAnz Nr. 42/2000, S. 2044 - 2045) verwiesen.
- 15.4 Satz 5 berechtigt die Beitragspflichtigen in die Kosten- und Aufwandsrechnung Einsicht zu nehmen. Hierdurch sollen diese in die Lage versetzt werden, den Beitragsbescheid dem Grund und der Höhe nach nachzuvollziehen.

15.5 § 13 stellt eine Ordnungsvorschrift dar. Bei Verstößen ist die Vorschrift des § 127 AO entsprechend heranzuziehen.

16 Zu § 14 Grundstücksanschlüsse

16.1 Unter „Grundstücksanschluss“ ist die Leitung zu verstehen, die von der Sammelleitung zu der Übernahmestelle in oder an die anzuschließende bauliche oder sonstige Anlage führt. Sie kann zum Teil im öffentlichen Verkehrsraum und zum Teil im privaten Grund verlaufen.

16.2 Zahlungspflichtig ist gemäß Absatz 2 wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Art. 233 § 4 des EGBGB ist hier – im Unterschied zur Regelung des § 7 ThürKAG – nicht aufgeführt. Er kann daher auch nicht durch eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung in den Kreis der Zahlungspflichtigen einbezogen werden. Jedoch ist auch hier § 2 Abs. 3 ThürKAG zu berücksichtigen.

16.3 Der Erstattungsanspruch bedarf gemäß Absatz 3 einer satzungsrechtlichen Regelung. Gemäß dieser Bestimmung muss die Satzung über die Mindestanforderungen nach § 2 Abs. 2 ThürKAG hinaus Regelungen zur Art der Ermittlung des Aufwandes sowie zur Höhe des Einheitssatzes enthalten. Es ist keine gesonderte Satzung erforderlich, die ausschließlich Bestimmungen über die Erstattung der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse beinhaltet, die erforderlichen Regelungen können vielmehr auch in der BGS-WBS oder BGS-EWS enthalten sein.

17 Zu § 15 Geltung der Abgabenordnung

17.1 § 15 regelt abschließend, welche Vorschriften der Abgabenordnung für die Erhebung von Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz anzuwenden sind. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) das Verwaltungsverfahrensgesetz keine Anwendung auf Verwaltungsverfahren findet, in denen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind.

17.2 Da die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung „in der jeweils geltenden Fassung“ anzuwenden sind, ist darauf zu achten, ob die Vorschriften geändert werden und daher in der geänderten Fassung gelten. Zum Teil werden in § 15 ThürKAG bezüglich der anzuwendenden Vorschriften Einschränkungen oder Erweiterungen gemacht.

17.3 Folgende Besonderheiten sind insbesondere zu beachten:

17.3.1 Die Festsetzungsfrist beträgt gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 4 b) bb) ThürKAG für alle Kommunalabgaben einheitlich vier Jahre, für bis zum 31. Dezember 1993 entstandene Beitragspflichten 5 Jahre. Abweichend hiervon sieht das Gesetz für den Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen vor, dass bei Beitragspflichten, die bis zum 31. Dezember 1997 entstanden sind, die Verjährung nicht vor dem 31. Dezember 2002 eintritt.

17.3.2 Aufgrund der Regelung in § 15 Abs. 1 Ziffer 4 Buchst. b) Doppelbuchst. cc) ThürKAG beginnt im Falle der Ungültigkeit einer Satzung die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in dem die gültige Satzung beschlossen worden ist.

17.4 Durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und zur Einführung von Verbraucherbeiräten wurde in § 15 ThürKAG eine Regelung aufgenommen, die nunmehr ausdrücklich die Zulässigkeit von besonderen **Feststellungsbescheiden** normiert.

Diese Regelung wurde rückwirkend zum 06. Juli 1994 (Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen - § 7 a ThürKAG) in Kraft gesetzt. § 15 Abs. 1 Ziffer 4 Buchst. b) Doppelbuchst. ee) ThürKAG erklärt nunmehr § 179 AO mit der Maßgabe für anwendbar, dass die Grundlagen für die Abgabefestsetzung durch besonderen Bescheid festgestellt werden können, soweit die Satzung dies vorsieht. Voraussetzung für den Erlass der Feststellungsbescheide ist daher eine besondere Regelung in der Abgabensatzung.

17.5 Isolierter **Festsetzungs- und Leistungsbescheid**

Durch das ThürKAG werden Regelungen der Abgabenordnung, die das Festsetzungsverfahren (§ 155 ff. AO) sowie das Erhebungsverfahren (§§ 218 ff. AO) betreffen, für anwendbar erklärt. Nach der AO ist zu unterscheiden zwischen dem Abgabebescheid, der auf die bloße Festsetzung der Abgabenschuld gerichtet ist, und der Zahlungsaufforderung (Leistungsgebot), die als eigenständige Regelung zu werten ist. Das ThürKAG enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen, wonach die Festsetzung der Abgabenschuld und die Zahlungsaufforderung in einem einheitlichen Bescheid erfolgen muss. Deshalb ist von der grundsätzlichen Zulässigkeit der Trennung zwischen Beitragsbescheid und Leistungsgebot auszugehen (vgl. Driehaus in Driehaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 74; Just, Isolierter Festsetzungsbescheid und Leistungsbescheid bei kommunalen Ausbaubeiträgen, LKV 2000, S. 239 ff.). Ein entsprechender Regelungsvorschlag ist dem Satzungsmuster des Thüringer Innenministeriums zu entnehmen.

Es ist nicht erforderlich, das Leistungsgebot auf die gesamte festgesetzte Beitragssumme zu beziehen, vielmehr ist auch eine Zahlungsaufforderung in mehreren Teilbeträgen möglich (vgl. Driehaus in Driehaus, a.a.O., § 8, Rdnr. 74 m.w.N.). Dies sollte aus den Bescheiden jedoch eindeutig ersichtlich sein.

17.6 § 7 b ThürKAG enthält spezielle Stundungsregelungen (vgl. Anm. 9). Daneben ergeben sich aus der Abgabenordnung (über § 15 Abs. 1 Ziffer 5 ThürKAG) folgende **Billigkeitsmaßnahmen**:

17.6.1 Grundlage für die Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Erlass) auch bei Beiträgen sind die § 163, 222, 227, 234 Abs. 2 und § 237 Abs. 4 AO. Alle Billigkeitsmaßnahmen bedingen eine Einzelfallprüfung.

17.6.2 Nach **§ 222 AO** kann ein Anspruch gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Hiernach ist nur die Stundung von fälligen Ansprüchen möglich. Die Stundung sollte auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden. Nach dessen Ablauf sind die Voraussetzungen neu zu überprüfen. Eine Stundung kommt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

a) Unverschuldete ernstliche Zahlungsschwierigkeiten, die in der Regel durch eine Gegenüberstellung der Einkünfte und der laufenden Verpflichtungen sowie eine Vermögens- und Schuldenaufstellung nachzuweisen sind.

b) Ernstliche Zahlungsschwierigkeiten wegen Abgabennachforderungen, auf die sich der Beitragsschuldner nicht einstellen konnte; hierbei ist die Unterrichtung über die voraussichtliche Beitragspflicht zu berücksichtigen.

Im Rahmen einer Stundung des Anspruchs kann dem Beitragsschuldner eine Zahlungserleichterung (Ratenzahlung) gewährt werden.

17.6.3 Bei Stundungen, die zur Vermeidung erheblicher Härten erfolgen, sind entsprechende

Einkommens- und Vermögensnachweise anzufordern. Auf der Grundlage dieser Nachweise ist zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für eine Stundung gegeben sind sowie ob und in welchen Teilzahlungen die Begleichung Abgabenschuld erfolgen kann. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, ob verwertbares Vermögen vorhanden sowie die Verwertung zumutbar ist.

Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall eine erhebliche Härte vorliegt, können die für die Wohngeldbezugsberechtigung geltenden Obergrenzen des monatlichen Familieneinkommens herangezogen werden.

17.6.4 Gemäß § 222 Satz 2 AO soll die Stundung in der Regelung nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Bei Stundungen mit einer Dauer von mehr als vier Jahren ist im Hinblick auf § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes die Gewährung einer Sicherungshypothek zu fordern. Die aufschiebend bedingte Sicherungshypothek dient der Erhaltung des Vorrangs, der nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz bei einmaligen Beiträgen nur für vier Jahre nach der Fälligkeit gewährleistet ist.

17.6.5 Für die Dauer einer Stundung sind in der Regel Zinsen zu erheben (§ 234 Abs. 1 AO 1977). Ein Verzicht auf Stundungszinsen kommt nur in Betracht, wenn und soweit ihre Erhebung im Einzelfall unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO 1977), denn längere zinslose Stundungen wirken sich im Ergebnis wie ein Teilerlass des Beitrags aus. Die Erhebung von Stundungszinsen wird insbesondere unbillig sein bei unverschuldet ernstlichen Zahlungsschwierigkeiten des Beitragsschuldners, zum Beispiel längere Erkrankung oder Arbeitslosigkeit. Dabei können zur Beurteilung der finanziellen Situation des Abgabepflichtigen die Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes herangezogen werden (vgl. insbesondere §§ 22, 79-88 BSHG).

Auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zinsbeihilfen zur Finanzierung von Beiträgen nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 17. November 2000 (ThürStAnz Nr. 48/2000, S. 2532 – 2538) können durch die Aufgabenträger Zinsbeihilfen des Landes beantragt werden. Voraussetzung für die Gewährung von Zinsbeihilfen ist, dass ein Aufgabenträger zur Vermeidung erheblicher Härten Beiträge stundet.

17.6.6 Neben einer Stundung, die auf einer persönlichen erheblichen Härte beruht, kann eine Stundung auch auf einer sachlichen erheblichen Härte beruhen. Dabei können beispielsweise „Mehrseithöfe“ - insbesondere die so genannten „**Vierseithöfe**“ - Berücksichtigung finden, bei denen aufgrund der vorhandenen Bebauung und der z.T. eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten (auch unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes) die vollständige Heranziehung zu einem Beitrag eine erhebliche Härte darstellen kann. Bei Vierseithöfen handelt es sich um geschlossene landwirtschaftliche Hofstellen, d.h. für den landwirtschaftlichen Betrieb errichtete Wohn-, Stall-, Wirtschafts- und Nebengebäude, die einen Hofplatz einschließen.

Zur Abgrenzung, ob bei Vierseithöfen eine solche Härte vorliegt, können im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen die folgenden Kriterien herangezogen werden:

- a) die Grundstücke sind ausschließlich mit Vierseithöfen bebaut (keine weitere Bebauung oder beitragsrelevante Nutzung) und
- b) mehr als die Hälfte der bebauten Grundstücksteile wird dauerhaft nicht genutzt und
- c) die nicht genutzten bebauten Grundstücksteile haben nach der Art ihrer Nutzbarkeit

keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung und sind nicht tatsächlich angeschlossen. Die bloße Niederschlagswasserbeseitigung findet dabei keine Berücksichtigung.

Die Stundung ist dabei regelmäßig auf die nicht genutzten bebauten Grundstücksteile zu beschränken. Die abgaberechtlich erheblichen Tatsachen sind aufzunehmen. Der Nachweis der o.g. Voraussetzungen obliegt dem Beitragspflichtigen. Der Beitragspflichtige sollte darauf hingewiesen werden, dass er zur unverzüglichen Anzeige abgaberechtlich erheblicher Veränderungen verpflichtet ist.

17.6.7 Säumniszuschläge / Aussetzungszinsen

Bei künftiger konsequenter Anwendung des isolierten Festsetzungsbescheides sowie Leistungsbescheides, entsprechender sachgemäßer Bestimmung der Fälligkeit sowie insbesondere bei höheren Beitragssummen der Zahlungsaufforderung in mehreren Teilbeträgen (vgl. Anm. 17.5) ist davon auszugehen, dass das Erfordernis der Erhebung von Säumniszuschlägen stark eingeschränkt ist.

Im Zusammenhang mit der Abarbeitung der laufenden Erhebungsverfahren wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 5 Buchst. b) Doppelbuchst. dd) ThürKAG i.V.m. § 240 AO ist, soweit Abgaben nicht bis zum Ablauf des **Fälligkeitstages** entrichtet worden sind, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** von eins vom Hundert des rückständigen auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Abgabebetrag zu entrichten. Diese Säumniszuschläge entstehen von Gesetzes wegen, ohne dass es dazu einer weiteren Handlung des Abgabegläubigers bedarf, sie sind durch den Abgabegläubiger grundsätzlich geltend zu machen. Soweit ein Aufgabenträger die Vollziehung des Verwaltungsaktes aussetzt, sind gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 5 Buchst. b) Doppelbuchst. cc) ThürKAG i.V.m. § 237 Abs. 1 AO **Aussetzungszinsen** zu erheben.

Der Abgabegläubiger hat jedoch auch bezüglich der Säumniszuschläge und Aussetzungszinsen das Vorliegen der Voraussetzungen von Billigkeitsmaßnahmen zu prüfen. Danach kommt ein Erlass von Säumniszuschlägen (vgl. § 227 AO) und Aussetzungszinsen (vgl. § 234 Abs. 2 AO) in Betracht, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Danach darf die Erhebung von Säumniszuschlägen / Aussetzungszinsen mit Rücksicht auf den Zweck des § 237 Abs. 1 AO / 240 Abs. 1 AO nicht mehr zu rechtfertigen sein (vgl. Koch / Scholz, Abgabenordnung, 5. Aufl., § 237, Rdnr. 17).

So kann ein (teilweiser) Erlass der Säumniszuschläge / Aussetzungszinsen insbesondere dann in Betracht kommen, wenn ein Aufgabenträger die Vollziehung von Beitragsbescheiden gemäß § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO aufgrund der Nichtigkeit seiner Beitragssatzung bis zum Inkraftsetzen einer wirksamen Beitragssatzung und somit der Heilung rechtswidriger Bescheide aussetzt und den Beitragspflichtigen mitteilt, dass diese zunächst von der Zahlung des Beitrages absehen können. Dabei ist vom Aufgabenträger zu prüfen, für welchen Zeitraum ein Erlass in Betracht kommt.

17.7 Die Vorschriften über die Vollstreckung mit Ausnahme der in § 15 Abs. 1 Ziffer 6 ThürKAG aufgeführten Bestimmungen und die Vorschriften über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren der Abgabenordnung finden keine Anwendung. Insoweit sind die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes maßgebend, welches jedoch in § 38 Abs. 1 ThürVwZVG auf Bestimmungen der Abgabenordnung verweist.

17.8 Im Abgabenerhebungsverfahren trifft die Abgabepflichtigen eine weit gehende Mitwirkungspflicht (§ 90 ff. AO). Sie sind verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte

zu erteilen (§ 93 AO). Liegen für die Ermittlung einer Abgabe notwendige Daten (zum Beispiel Grundstücksgröße) nicht vor, können diese beim Abgabepflichtigen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angefordert werden. Ist der Abgabepflichtige nicht oder nicht ausreichend bereit oder in der Lage, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen, oder können die Daten, gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme anderer auskunftsfähiger Personen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO), nicht ermittelt oder berechnet werden, sind die Daten zu schätzen (§ 162 AO). Eine vorläufige Abgabefestsetzung darf in diesen Fällen jedoch nicht vorgenommen werden; der Erlass vorläufiger Abgabebescheide ist ausschließlich unter den in § 165 Abs. 1 AO genannten engen Voraussetzungen zulässig.

18 Zu §§ 16 bis 18 Abgabehinterziehung, Leichtfertige Abgabeverkürzung, Abgabefährdung

- 18.1 Das ThürKAG enthält eigene Buß- und Strafvorschriften, eine Verweisung auf die Vorschriften der AO erfolgt nur teilweise. Die §§ 16 bis 18 ThürKAG gelten für alle Kommunalabgaben mit Ausnahme der Realsteuer; für diese gelten gemäß der Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 7 der AO die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich.
- 18.2 Die §§ 16 bis 18 ThürKAG enthalten abschließende Regelungen, so dass in die Satzungen keine besonderen Straf- und Bußgeldbestimmungen mehr aufgenommen werden müssen.
- 18.3 § 16 ThürKAG entspricht weitgehend dem § 370 AO. Der Straftatbestand des § 16 ThürKAG ist erfüllt, wenn die Abgabehinterziehung vorsätzlich begangen wurde, wobei bedingter Vorsatz ausreichend ist.
- 18.4 Die kommunalen Abgabebehörden haben kein Recht zur Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens wegen einer Steuerstraftat. Die Strafverfolgung für die Abgabehinterziehung obliegt der Staatsanwaltschaft. Die kommunalen Abgabebehörden haben bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer Steuerstraftat die zuständige Staatsanwaltschaft zu informieren und auf deren Ersuchen Amtshilfe bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu leisten.
- 18.5 Soweit es an einem vorsätzlichen Verhalten fehlt, die übrigen Voraussetzungen für eine Abgabehinterziehung erfüllt sind, kommt eine leichtfertige Abgabeverkürzung i.S.d. § 17 ThürKAG in Betracht.
- 18.6 Die Verwaltungsbehörden führen bei Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG) ein Bußgeldverfahren durch. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann auch ein Verwarnungsgeld nach § 56 OWiG erhoben werden. Erweist sich während des Verfahrens die Zuwiderhandlung als Abgabehinterziehung, so ist der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 41 Abs. 1 OWiG).
- 18.7 § 18 ThürKAG entspricht im Wesentlichen dem § 379 Abs. 1 AO. Es handelt sich dabei um ein Gefährdungsdelikt, d.h. es genügt bereits eine Abgabefährdung. § 18 ThürKAG ist gegenüber den §§ 16 und 17 ThürKAG subsidiär.

19 Zu § 19 Geldbußen

Durch die Regelung wird klargestellt, dass Geldbußen, die auf der Grundlage der §§ 17 und 18 ThürKAG festgesetzt werden, der abgabeberechtigten Körperschaft zustehen (vgl. § 90 Abs. 2 S. 1 OWiG).

20 Aufhebungsvorschrift

Das Rundschreiben des Thüringer Innenministeriums vom 30. November 1991 zum Vollzug des Thüringer Kommunalabgabengesetzes wird mit Veröffentlichung dieser Hinweise aufgehoben.